

LaG - Magazin

Entnazifizierung? Der Umgang

mit dem Nationalsozialismus

nach 1945

25.11.2020



**ROSA
LUXEMBURG
STIFTUNG**

Inhaltsverzeichnis

Zur Diskussion

Entnazifizierung. Der westalliierte Umgang mit Nationalsozialist*innen, die keine gewesen sein wollten.....	4
Kontinuitäten: Antisemitismus und jüdische Displaced Persons im Nachkriegsdeutschland.....	9
Die Nürnberger Prozesse 1945-1949.....	16

Empfehlung Fachbuch

Staatsschutz in Westdeutschland.....	22
Die Kriegsverbrecherlobby. Bundesdeutsche Hilfe für im Ausland inhaftierte NS-Täter.....	25
Alliierte Prozesse und NS-Verbrechen.....	29

Empfehlung Unterrichtsmaterial

Die Hamburger Curiohaus-Prozesse.....	33
---------------------------------------	----

Empfehlung Web

Materialien zu den Nürnberger Prozessen.....	37
--	----

Empfehlung Film

Die Rattenlinie – Nazis auf der Flucht durch Südtirol.....	39
--	----

Liebe Leser*innen,
wir begrüßen Sie zum aktuellen LaG-Magazin. Dieses Jahr bringt nicht nur die Erinnerung an 75 Jahre Kriegsende. Im November 1945 begann in Nürnberg auch das alliierte Militärtribunal gegen 22 Hauptkriegsverbrecher. Das ist Grund und Anlass genug einen Blick auf die unmittelbare Nachkriegszeit und die Versuche einer Entnazifizierung der deutschen Gesellschaft durch die Alliierten zu werfen, in deren Zusammenhang die Nürnberger Prozesse gehören. Geografisch und politisch ist der Horizont dabei auf die westlichen Besatzungszonen beschränkt, auf deren Territorium schließlich die Bundesrepublik Deutschland entstanden ist. Diese Einschränkung ist vor allem eine praktische, die unserem Format geschuldet ist.

In einem überblicksartigen Beitrag befasst sich *Ingolf Seidel* mit den alliierten Versuchen einer Entnazifizierung bis zur frühen Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland.

Juliane Wetzel schreibt über die Situation der jüdischen Displaced Persons, die - noch mit den Folgen der Lagerhaft kämpfend - immer wieder mit dem Antisemitismus der deutschen Mehrheitsgesellschaft konfrontiert waren.

Jörg Osterloh widmet seine Betrachtungen dem Nürnberger Militärtribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46 und dessen Grundgedanken sowie den zwölf sogenannten Nachfolgeprozessen vor amerikanischen Militärgerichten.

Wir bedanken uns bei den Kolleg*innen für die uns zur Verfügung gestellten Beiträge sowie bei Anika Taschke von der Rosa-Luxemburg-Stiftung für die Zusammenarbeit.

Das nächste LaG-Magazin erscheint am 16. Dezember 2020. Es dokumentiert verschiedene Beiträge im Zusammenhang mit dem zweiten Teil der Veranstaltungsreihe „Unangepasst. Repressionserfahrungen von Frauen in der DDR“.

Ihre LaG-Redaktion

Entnazifizierung. Der westalliierte Umgang mit Nationalsozialist*innen, die keine gewesen sein wollten.

Von Ingolf Seidel

Die militärische Zerschlagung des nationalsozialistischen Unrechtsstaats bedeutete vorerst zugleich ein Ende deutscher Staatlichkeit insgesamt. Bekanntlich wurde das Land in vier Besatzungszonen aufgeteilt. Im Rahmen der Konferenz von Potsdam, die vom 17. Juli bis zum 2. August 1945 andauerte, verständigten sich die Alliierten noch gemeinsam auf die Denazifizierung, Demilitarisierung, Dezentralisierung und Demokratisierung Deutschlands. Doch spätestens beim Scheitern der Londoner Außenministerkonferenz im Dezember 1947 wurde der Bruch zwischen den Westalliierten und der Sowjetunion in Bezug auf den Umgang mit Deutschland manifest. Ohnehin bestanden bereits vorher bei den Alliierten verschiedene Vorstellungen darüber was unter Demokratisierung und Entnazifizierung zu verstehen sei. Schon im Januar desselben Jahres waren die britische und die amerikanische Besatzungszone zur Bizone vereinigt worden. Mit der Währungsreform am 20. Juni 1948, die für die drei westlichen Besatzungszonen und Westberlin die D-Mark einführte, wurde die Aufteilung des Landes in unterschiedliche Wirtschaftssysteme festgelegt.

Es folgte das Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (BRD) am 24. Mai 1949. Das Dokument wurde

zuvor durch einen 65-köpfigen Parlamentarischen Rat seit September 1948 erarbeitet. Soweit einige grobe Eckdaten zur Gründung der BRD, die viele Aspekte der komplexen Nachkriegsgeschichte außer Acht lassen. Im Mittelpunkt der folgenden Betrachtungen soll der Umgang mit der Entnazifizierung in den westlichen Besatzungszonen und der späteren Bundesrepublik stehen. Diese Fokussierung ist dem Schwerpunkt dieser Ausgabe des LaG-Magazins geschuldet. Zudem lohnt es sich vor dem Hintergrund des seit Jahren anhaltenden Rechtsdrift in diesem Land neben der Betrachtung von Ursachen, die unter anderem im spezifischen Umgang mit der NS-Vergangenheit im autoritären Staatssozialismus der DDR ausgemacht werden, die Zeit der westlichen Besatzungszonen und der Gründung der BRD daraufhin zu betrachten wie lückenhaft und problembehaftet die Entnazifizierung hier stattfand. Die Diskussion darum ist beileibe nicht neu. Bereits 1946 wurde die These geäußert, dass im Westen des Landes eine grundlegende Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse zugunsten einer Restauration verpasst wurde. Der Schriftsteller Hans Werner Richter stellte in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Der Ruf“ fest „Deutschland ist ein Land der halben und niemals beendeten Revolutionen ...“ (Nach Kriegsende) „ist nicht etwa, wie es doch zu erwarten war, eine Revolution über dieses Land hingegangen, sondern hat lediglich eine behördlich genehmigte Restauration stattgefunden“ (Kocka 1979/1992: 141). Eine Frage die Richter, dessen Zeitschrift 1947 von amerikani-

scher Seite aus wegen prokommunistischer Haltung verboten wurde, hier ausblendet ist die, wer denn ein Interesse an der von ihm gewünschten Revolution haben sollte. Die Mehrheit der Bevölkerung hatte dem NS-Staat bis zuletzt die Treue gehalten und sei es, weil sie nach der Enttäuschung ihrer Siegeserwartungen – durchaus projektiv – damit rechnete zur Kollektivverantwortung gezogen zu werden für die Judenvernichtung, den Völkermord an Sinti*^z und Rom*ⁿ, die Krankenmorde der NS-„Euthanasie“, für 3,3 Millionen verhungertes und ermordeter sowjetischer Kriegsgefangener und für einen Angriffskrieges gegen die Nachbarstaaten, der gegen die Sowjetunion als anti-jüdischer und anti-kommunistischer Vernichtungskrieg geführt wurde. Das Wissen um die NS-Massenverbrechen war verbreiteter als lange zugestanden wurde. Publikationen wie „Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-Führung und die Alliierten“ von Frank Bajohr und Dieter Pohl (Bajohr/Pohl 2006) machen darauf aufmerksam. Auch das Schicksal der Zwangsarbeiter*innen die in der (Rüstungs-)Industrie, aber auch auf dem Land ausgebeutet wurden war kaum zu übersehen. Schließlich profitierte die Landbevölkerung direkt von der Zwangsarbeit und viele Lager waren, wie in Berlin-Schöneeweide, in den Innenstädten angelegt. Die Züge der ausgemergelten Menschen zu ihren Arbeitsstätten waren offensichtlich.

Die deutsche Bevölkerung verstand sich nach dem 8./9. Mai 1945 in erster Linie als „Opfergemeinschaft“ (Wildt 2017:88),

die das Prinzip der „Volksgemeinschaft“ bis in die 1950er-Jahre verlängerte, wenn auch ohne Führer und die Möglichkeit zu „gewalttätige(r) und rassistische(r) Exklusion“ (Ebda: 89). Der hier angeführte Historiker Michael Wildt veranschaulicht bis in welche Kreise eine Schuld- und Verantwortungsabwehrhaltung verbreitet war am Beispiel der Rede des Sozialdemokraten Paul Löbe während der ersten Sitzung des Bundestags am 7. September 1949: „Wir bestreiten auch keinen Augenblick das Riesenmaß an Schuld, das ein verbrecherisches System auf die Schultern unseres Volkes geladen hat. Aber die Kritiker draußen wollen doch eines nicht übersehen: das deutsche Volk litt unter zwiefacher Geißelung. Es stöhnte unter den Fußtritten der eigenen Tyrannen und unter den Kriegs- und Vergeltungsmaßnahmen, welche die fremden Mächte zur Überwindung der Naziherrschaft ausgeführt haben.“ (zit. nach Wildt 2017: 88) Der Mythos einer kleinen Gruppe von Nationalsozialisten, die in erster Linie die deutsche Bevölkerung unterdrückten und für die Verbrechen verantwortlich waren, hielt sich über Jahrzehnte. Die Nazis, und damit die Verbrecher, das waren die anderen, so wie die „Kritiker“ nach „draußen“, also ins Ausland verlagert wurden.

Die Verfolgung von Direkttätern, verantwortlichen Militärs, Ministerialbeamten und Diplomaten war für die Alliierten aus verschiedenen Gründen schwierig. Die Versorgung der Bevölkerung des besetzten Landes war eine Herausforderung. Viele Versorgungswege waren weggebrochen und damit

auch die Möglichkeit zur Ausplünderung anderer Länder. Die Mehrzahl der Deutschen erfuhr Hunger erst nach dem Krieg, insbesondere im kalten Winter 1946/47. Zudem kamen Millionen von Flüchtlingen, die vor den sowjetischen Truppen geflüchtet waren sowie Überlebende aus den Lagern, die als Displaced Persons noch mit den Folgen der Lagerhaft kämpften. Auf die Situation der DPs geht [Juliane Wetzel in diesem Magazin](#) ein.

Insgesamt war die Entnazifizierung seitens der Alliierten ein höchst zwiespältiges Unterfangen. Das Vorgehen in der britischen und der amerikanischen Besatzungszone unterschied sich hinsichtlich der Strenge. Die amerikanische Seite war deutlich rigider darin Nationalsozialist*innen aus ihren Ämtern zu entfernen. Das Verbot der NSDAP mitsamt ihrer Gliederungen, die Auflösung von Gestapo, SS und SA und die Entfernung von Hakenkreuzen mitsamt anderen NS-Symboliken waren eine Sache. Doch wie war umzugehen mit circa 8,5 Millionen Mitgliedern der NSDAP und den anderen, ebenfalls Millionen zählenden Angehörigen anderer NS-Gliederungen? Viele der hunderttausenden NS-Täter überlebten den Krieg. Wer nicht im April/Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft geriet oder Selbstmord beging, versuchte unterzutauchen. Zwar wurden in den Jahren 1945 bis 1950 über 400.000 Deutsche ohne Einzelfallprüfung meist kurzfristig interniert (vgl. Alliierten Museum), doch konnten sich nicht wenige Täter absetzen. Dieter Pohl dazu: „Viele hatten sich in den letzten Kriegswochen falsche

Papiere besorgt, die oft für ein Leben in der Anonymität bis Ende der 1950er Jahre ausreichten, als die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Massenverbrechen intensiviert wurde.“ (Bajohr/Pohl 2006: 124) Pohl weiter: „Wer die Phase bis 1948, zumeist nach kurzzeitiger Internierung, jedoch unbeschadet überstanden hatte, der brauchte sich danach kaum mehr Sorgen um strafrechtliche Konsequenzen seines Handelns machen. In Westdeutschland wurden nahezu ausschließlich Täter aus dem SS- und Polizeiapparat wegen NS-Tötungsverbrechen verurteilt, insgesamt nur 1006 Personen“ (Ebda.). Mit den Nürnberger Militärtribunalen, dem Verfahren gegen 22 Hauptkriegsverbrecher 1945/46 und die zwölf Nachfolgeprozesse, befasst sich [Jörg Osterloh im aktuellen LaG-Magazin](#). Die Absicht der Alliierten, statt Rache Recht walten zu lassen und keine „Siegerjustiz“ walten zu lassen, stieß angesichts des Ausmaßes und der Monstrosität der Taten an ihre geradezu notwendigen Grenzen. Der justizielle Rahmen bedeutete noch keine Entnazifizierung und Demokratisierung der Gesellschaft. Mit dem Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus des Länderrats der amerikanischen Besatzungszone wurde die Entnazifizierung „1946 fast ganz in deutsche Hände gelegt“ (Rigoll 2013: 38). Auf der Grundlage dieses Gesetzes beruhten Meldebögen, die bei deutschen Spruchkammern für ein quasi-gerichtliches Verfahren einzureichen waren. Vorgesehen waren laut Artikel 4 fünf Gruppen der Verantwortlichkeit 1. Hauptschuldige, 2. Belas-

tete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer), 3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe), 4. Mitläufer, 5. Entlastete (Vgl. Gesetz 104). Insgesamt konnten sich die Alliierten nur auf eine kleine Gruppe von Nicht-Nazis und Antifaschist*innen stützen. Mitglieder der wieder anwachsenden kommunistischen Partei galten den vor dem Hintergrund des verbreiteten Antikommunismus den Westalliierten früh als dubios. Das machte sich bei den Spruchkammern bemerkbar. „Als belastet eingestuft wurde letztlich eine kleine Gruppe von »KZ-Schlägern« und »Judenmördern«, einige wenige Gestapobeamte, Denunzianten und Würdenträger“ (Rigoll 2013:39). Es entstand der paradoxe Effekt, dass diejenigen, die sich dazu bekannten Nationalsozialist*innen gewesen zu sein, mit Berufsverboten zu rechnen hatten, während Leugnen, sich auf Befehle und vorgebliche Verführung berufen Vorteile brachte. Berichte des Office of Military Government for Germany, US (OMGUS) bezeichneten die eigentlich als Verantwortungsübernahme der Deutschen gedachten Entnazifizierungsverfahren als „umfassenden Prozeß der Rehabilitierung und Wiedereinsetzung von ehemaligen Mitgliedern der NSDAP“ (Stern 1991: 139). Die Entnazifizierung wurde eine „politische Rehabilitierungsmaschine“ (Frei 1997: 67).

Neben dem Deutschenproblem spielten auch antijüdische Ressentiments auf alliierter Seite eine Rolle bei der Entnazifizierung. Juliane Wetzels weist auf den Antisemitismus des für Bayern zuständigen Generals Patton, der in der US-Army kein

Einzelfall war. „Dieselben Militärangehörigen, die sich nicht gerade durch pro-jüdische Einstellungen auszeichneten, waren gleichermaßen zurückhaltend, wenn es um die noch in Amt, Würden und Chefetagen der Wirtschaftsunternehmen tätigen Nazis ging“ (Stern 1991: 98) fasst Frank Stern die Problematik zusammen. Den Briten wiederum war daran gelegen, dass möglichst wenige der überlebenden Juden*Jüdinnen nach Palästina wanderten, was die Perspektive auf die jüdischen Displaced Persons teils negativ beeinflusste. Lucius D. Clay, zu dieser Zeit Militärgouverneur für die amerikanische Besatzungszone, wurde schließlich aus Washington mitgeteilt, dass die Entnazifizierung am 31.3.1948 abzuschließen sei (Stern 1991: 140).

Damit war die Frage des Umgangs mit ehemaligen Nationalsozialist*innen nicht aus dem Raum, zumal auch gerade die Frühphase der BRD immer wieder durch antisemitische Vorkommnisse geprägt war. Die Gründungsphase der Bundesrepublik war kein völliger Neuanfang und ging einher mit dem Straffreiheitsgesetz von 1949. Die Bundesrepublik etablierte sich aufgrund eines problematischen antitotalitären Konsens, der rechts und links als gleich demokratiegefährdend setzt und bis heute eine ideologische Grundlage des offiziellen Demokratieverständnisses und des Gedankens der wehrhaften Demokratie bildet, deren Wehrhaftigkeit vor allem eine von oben nach unten, also vom Staat gegenüber den Bürger*innen ist. Die trotz aller Problematiken der Entnazifizierung und des aufschei-

nenden Kalten Krieges bei den Alliierten vorhandene „antifaschistische Abgrenzung“ wurde hingegen nicht „eindeutig im Grundgesetz verankert“ (Fuhrmann 2019: 101). Im Gegenteil wurde mit dem Artikel 131 GG eine rechtliche Grundlage geschaffen mit der „ein unliebsames Element alliierter Besatzungspolitik rückgängig“ (Frei 1997: 69) gemacht werden konnte. Im Artikel heißt es, dass die „Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, (...) durch Bundesgesetz zu regeln“ sind. Von dem am 11. Januar 1951 im Bundestag einstimmig bei zwei Enthaltungen verabschiedete Gesetz profitierten 55.368 „Beamt_innen aus den Ostgebieten, ehemalige Berufssoldaten oder von Alliierten wegen ihrer Mitgliedschaft in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (...) aus dem öffentlichen Dienst entlassene Personen“ (Fuhrmann 2019: 56) die so unter Aufgabe moralischer Maßstäbe reintegriert wurden.

Literatur

Alliierten Museum: Entnazifizierung, online unter: <http://www.alliiertenmuseum.de/themen/entnazifizierung.html>.

Frank Bajohr/Dieter Pohl: Der Holocaust als offenes Geheimnis. Die Deutschen, die NS-Führung und die Alliierten, München

2006.

Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1997.

Gesetz 104, online unter: <http://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg-baden/befreiungsgesetz46.htm>.

Frank Stern: Im Anfang war Auschwitz. Antisemitismus und Philosemitismus im deutschen Nachkrieg, Gerlingen 1991.

Maximilian Fuhrmann: Antiextremismus und wehrhafte Demokratie. Kritik am politischen Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 2019.

Hans Werner Richter, zit. nach Jürgen Kocka: 1945: Neubeginn oder Restauration, in: Carola Stern/Heinrich A. Winkler (Hrsg.): Wendepunkte deutscher Geschichte 1848-1945, Frankfurt am Main 1979/1992. S 141 - 168.

Dominik Rigoll: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Göttingen 2013.

Michael Wildt: Volk, Volksgemeinschaft, AfD, Hamburg 2017.

Kontinuitäten: Antisemitismus und jüdische Displaced Persons im Nachkriegsdeutschland

Von Juliane Wetzel

Die deutsche Bevölkerung begegnete den Überlebenden der Schoa, die als jüdische Displaced Persons (DPs), insbesondere in den westlichen Besatzungszone Deutschlands in sogenannten DP-Lagern untergebracht waren, mit beträchtlichen Ressentiments und Vorurteilen, wenn nicht sogar mit einer dezidiert antisemitischen Haltung, die sie mit Kriegsende und dem Ende der nationalsozialistischen Rassen- und Vernichtungspolitik keineswegs abgelegt hatten. Im Gegenteil, die auch weiterhin präsenten antisemitischen Narrative erhielten neue Nahrung durch Gerüchte über angeblich marodierende, auf Rache sinnende, den Schwarzmarkt dominierende jüdische Überlebende. Übertriebene Gerüchte über angebliche Plünderungsaktionen der DPs kursierten nicht nur hinter vorgehaltener Hand, sie leiteten das Verhalten der deutschen Bevölkerung. Fremdenfeindlichkeit und die Abwehr von Verantwortung gegenüber den Opfern der NS-Herrschaft mischten sich mit alten Vorurteilen und führten dazu, dass vor allem den jüdischen DPs eine überproportionale Kriminalitätsrate unterstellt wurde, die Untersuchungen der Militärbehörden zufolge keine reale Grundlage hatten.¹ Die fremd wirkenden Juden*Jüdinnen aus Osteuropa, die überwiegende Mehrheit der jüdischen DPs, waren das bevorzugte Ziel der Bevölkerung, um ihren Unmut über die

Nachkriegszustände abzureagieren. Sie erhielten tatkräftige Unterstützung von regionalen Politikern und Amtsinhabern. Der Landrat des Kreises Wolfratshausen, in dem sich mit Föhrenwald eines der großen jüdischen DP-Lager befand, schrieb am 21. Dezember 1945, dass „besonders die Lagerbewohner, überwiegend Ostjuden, ... Schwarz- und Schleichhandel in unvorstellbarem Ausmaß betreiben. Der Geldbesitz geht bei jedem Einzelnen in die Zehntausende“.² Antisemitische Zuschreibungen, die immer latent vorhanden waren, konnten schnell reaktiviert werden: Juden*Jüdinnen zögen vermeintlich Vorteile aus ihrer Situation, betrieben angeblich illegalen Handel und wirtschafteten unermessliche Geldsummen in die eigene Tasche. Es ist müßig die Beschuldigungen widerlegen zu wollen, weil sie von jenen, die sie verbreiten auch weiterhin gestreut wurden und werden. In den Sammelberichten des Münchner Polizeipräsidenten Franz Xaver Pitzer, der selbst 1949 wegen illegaler Geschäfte seines Amtes enthoben wurde, werden „die Juden“, insbesondere „die polnische Juden“ – also DPs – als die Schwarzhändler schlechthin gebrandmarkt. Im Juli 1948 schließlich erging ein ministerieller Erlass, der die pauschale Verwendung der Bezeichnung „Jude“ in amtlichen Akten untersagte. In amtlichen Dokumenten tauchten solche Zuschreibungen jetzt nicht mehr auf, tatsächlich änderte sich aber nur wenig. Die Beamten bedienten sich jetzt einer Sprache, die auf Umwegen exakt das gleiche ausdrückte: Jetzt hieß es nicht mehr „Juden“, sondern es war

die Rede von „verschiedenen Gruppen von Ausländern und arbeitsscheuen Elementen“ oder von „Ausländern und Nichtstuern“.³ Wer gemeint war, wusste – trotz codierter Sprache – jede*r.

Aus diesen Schuldzuschreibungen, tradierten Vorurteilen und der noch höchst präsenten antisemitischen NS-Propaganda entstand eine spannungsgeladene Gemengelage, die sich in den nächsten Jahren immer wieder entladen sollte. Im Oktober 1947 wurde der jüdische Friedhof in Schwabhausen bei Landsberg geschändet,⁴ im Februar 1948 kam es in München zu mehreren Anschlägen: Türen und Fenster einer jüdischen Koscher-Metzgerei und eines jüdischen Restaurants sowie des Büros der US-amerikanisch jüdischen Hilfsorganisation „Joint“ waren eingeschlagen worden.⁵ Wer die Täter*innen waren, ist nicht bekannt, aber der Ort des Geschehens – Münchens Ortsteil Bogenhausen - deutet auf einen direkten Zusammenhang mit Gerüchten über jüdische Schwarzmarktpraktiken hin. In Bogenhausen hatten sich einige große jüdische Hilfsorganisationen in ehemals arisierten Häusern eingerichtet und kleine jüdische Geschäfte waren im Umfeld entstanden.

Schlimmer noch als die antisemitischen Manifestationen aus den Reihen der Bevölkerung waren für die Überlebenden die staatlichen Übergriffe, die zumeist in Form von Razzien in DP-Lagern oder an Orten, an denen inoffizieller Handel betrieben wurde, erfolgten. Bereits am 19. März 1946 hatten 180 deutsche Polizisten mit Schäferhunden, in Begleitung einiger Angehöriger der

US-Militärpolizei wegen des Verdachts, die Bewohner*innen würden Schwarzhandel betreiben, im Stuttgarter DP-Lager in der Reinsburgstraße eine Razzia durchgeführt. Es fielen Schüsse und der aus Radom stammende Auschwitz-Überlebende Samuel Danziger starb durch die Kugel eines deutschen Polizeibeamten. Weitere DPs wurden z.T. schwer verletzt. Als sich die jüdischen Bewohner*innen gegen die Behandlung wehrten, eskalierte die Situation, verletzt wurden nun auch Polizisten. Spät, aber am Ende doch, schritt die Militärpolizei ein und beendet die Auseinandersetzungen. Nach diesem Vorfall verbot die amerikanische Militärregierung der deutschen Polizei in der US-Zone, jüdische DP-Lager zu betreten.⁶

„Etwa um sechs in der Früh hörte ich ein heftiges Klopfen an der Tür. Ich bin aus dem Bett und erstarrte. Ich wusste, dass eine Razzia stattfinden sollte, aber das, was ich sah, überstieg all meine Vorstellungen. Vor mir standen drei deutsche Polizisten in grünen Uniformen, bewaffnet mit Gewehren und Gummiknüppeln, und zwei Zivilisten mit Pistolen, den Finger am Abzug“, erinnert sich ein Bewohner des jüdischen DP-Lagers. Ein Polizist hätte geschrien: „Zieht euch an und verlasst das Zimmer [...], schneller, du verfluchter Jude, heute werden wir euch fertig machen.“⁷

Wie es zu der Eskalation im Stuttgarter DP-Lager gekommen ist, lässt sich nicht mehr eindeutig klären. Augenzeugen aus den Reihen der Lagerbewohner*innen, aber auch Mitarbeiter*innen der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UN-

RRA) gaben überzeugend zu Protokoll, dass die DPs sich erst wehrten als die deutsche Polizei einen Mitbewohner verhaftet hatte und Schüsse gefallen waren. Die Polizei jedoch bestand darauf, die Schuld an dem Vorfall den jüdischen DPs zuzuschieben.⁸ Alles jedenfalls scheint darauf hinzudeuten, dass der Polizeieinsatz in keinem Verhältnis zu den Tauschgeschäften stand, die sie glaubte als Gewaltverbrechen ahnden zu müssen.

Der Vorfall in Stuttgart hatte zumindest innerhalb der US-Militärregierung zum Umdenken geführt; sie hatte die Brisanz solcher Razzien durch die deutsche Polizei erkannt. Als nach der Befreiung die ersten DP-Lager von den Westalliierten eingerichtet wurden, erfolgte die Unterbringung der ehemaligen KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiter*innen noch nach Nationen. Es gab also bis Herbst 1946 keine genuin jüdischen DP-Lager, die die jüdischen Überlebenden vor ihren Landsleuten aus Polen und anderen osteuropäischen Ländern und deren tief verwurzelten Antisemitismus hätten schützen können. General George S. Patton, Militärgouverneur in Bayern und voller antisemitischer Vorurteile, hatte im Zuge der Einrichtung der ersten Lager für Displaced Persons 1945 angeordnet, sie mit Stacheldraht zu umzäunen, weil zu befürchten wäre, dass die jüdischen Überlebenden sich an den Deutschen rächen würden. Die DPs waren zwar befreit, aber immer noch eingesperrt. Dies änderte sich erst als Patton auf Befehl General Dwight D. Eisenhowers abgelöst wurde. Pattons Ansichten machten es der

deutschen Bevölkerung leicht, sich aus der Verantwortung zu stehlen. Die antisemitische Stimmung, die bereits in der Weimarer Republik virulent und durch die nationalsozialistische Propaganda weiter radikalisiert worden war, existierte nach Ende des Krieges auch weiterhin auf hohem Niveau. Zuschreibungen, die Juden*Jüdinnen in klassischer vorurteilsgeladener Manier dafür verantwortlich machten, dass die Bevölkerung unter den Nachkriegsfolgen zu leiden hatte, waren weit verbreitet.

Eine erfrischende Ausnahme bildete ein Artikel, den Wilhelm E. Süskind unter dem Titel „Judenfrage als Prüfstein“ am 2. August 1949 in der Süddeutschen Zeitung veröffentlichte. Mit aller Deutlichkeit sprach sich Süskind gegen den neuen Antisemitismus aus und zitierte den Satz des US-amerikanischen Hochkommissars General John McCloy, der von der Judenfrage als Feuerprobe der Demokratie gesprochen hatte. Der Beitrag stieß auf ein breites Echo bei den Leser*innen der SZ. Neben vielen positiven Leserzuschriften gab es auch eine Reihe von ablehnenden Äußerungen, darunter einen Leserbrief, der unter dem hämischen Pseudonym „Adolf Bleibtreu, München 22, Palestinastr. 33“ verfasst worden war. In dem in aggressiver Sprache verfassten Schreiben hieß es u.a.: „Geht doch nach Amerika, aber dort können sie Euch auch nicht gebrauchen, sie haben genug von diesen Blutsaugern. Ich bin beim Ami beschäftigt und da haben verschiedene schon gesagt, daß sie uns allen verzeihen, nur das eine nicht, und das ist: daß wir nicht alle vergast haben,

denn jetzt beglücken sie Amerika [...]. Ich versichere, daß ich kein Nazi war, aber ich bin ein 100%iger Deutscher. Ich gehöre zu den sogenannten Stillen im Lande und die Flüsterpropaganda ist mehr wert als 100 Zeitungen...Wir sind ein ganz kleiner Kreis (noch) und alles geht von Hessen aus.“⁹

Die Veröffentlichung des Leserbriefes machte die in München und Umgebung lebenden jüdischen DPs wütend. In der Bogenhauser Möhlstraße formierte sich ein Demonstrationzug von 600 bis 1000 Personen, die vor das Verlagsgebäude der Zeitung ziehen wollten. Berittene deutsche Polizei versuchte die zunächst friedlich demonstrierende Menge rigide auseinander zu treiben, was schließlich zu handgreiflichen Auseinandersetzungen führte, bei denen von Seiten der deutschen Polizei Gummiknüppel verwendet wurden und Schüsse fielen, die mehrere Demonstranten verletzten.¹⁰ Jüdische Demonstrant*innen warfen Pflastersteine. Erst als die amerikanische Militärpolizei eingriff und die deutsche Polizei zum Rückzug aufforderte, konnte die Lage entschärft werden.¹¹ Vergewagt man sich die Worte des Polizeivizepräsident Ludwig Weitmann, der im Nachgang in einem vertraulichen Schreiben an die Militärregierung einen „freieren Schußwaffengebrauch“ bei jüdischer „Bestialität“ und eine „endgültige Säuberung des Aufruhrortes“ in der Münchner Möhlstraße gefordert hatte, dann ist die Reaktion der jüdischen DPs nur allzu verständlich.¹²

War es Militärregierung und Hilfsorganisationen bis 1951 immer wieder gelungen,

Übergriffe der deutschen Polizei im Zaum halten zu können, zeigte sich bei einer Razzia im letzten noch verbliebenen jüdischen DP-Lager in Deutschland, in Föhrenwald bei Wolfratshausen (heute der Ortsteil Waldram), 25 Kilometer südlich von München im Mai 1952, dass es zu Recht nach dem Vorfall in Stuttgart ein Verbot für deutsche Polizei gegeben hatte, DP-Lager zu betreten. Dieses Verbot hatte nun keine Bedeutung mehr, da Föhrenwald 1951, unter dem Namen „Durchgangslager für heimatlose Ausländer“, aus US-amerikanischer in deutsche Verwaltung übergegangen war. Nun galten bundesrepublikanische Gesetze. Zoll- und Steuerbeamte, unterstützt von über 30 Polizisten erschienen am 28. Mai 1952 im Lager, um die sich dort im Laufe der Jahre angesiedelten Geschäfte zu kontrollieren. Die internationale Presse war darauf aufmerksam geworden. Der Manchester Guardian berichtete von Äußerungen wie „Die Krematorien gibt es noch“. Oder: „Die Gaskammern warten auf euch“, die gefallen sein sollen. Nach einem Schuss brach der leitende Beamte die Aktion ab und veranlasste den Rückzug.¹³

Kurz zuvor hatte der Prozess gegen den Staatskommissar für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte, Philipp Auerbach, in München wegen etlicher Vergehen, die sich später fast alle in Wohlgefallen auflösten, begonnen; zum ersten Mal stand nach Kriegsende ein prominenter Jude vor Gericht. Der Prozess weitete sich zu einem Politikum aus, an dessen Ende Auerbachs Selbstmord stand. Zum Prozess im April 1952

waren 80 in- und ausländische Zeitungen akkreditiert, ein Indiz für die Brisanz und öffentliche Aufmerksamkeit, die dieser erste Nachkriegsprozess gegen einen jüdischen Angeklagten auslöste. Ohne Skrupel war der Prozessbeginn auf den Beginn des Pessach-Festes gelegt worden. Trotz der Kenntnisse über den Massenmord an den europäischen Juden*Jüdinnen fehlte Justiz und Politik jegliche Sensibilität für die Überlebenden. Auerbachs zuweilen unpopuläres Vorgehen bei der Hilfe für die aus den Lagern befreiten Juden*Jüdinnen, denen er Hilfsleistungen verschaffte, und sein Engagement beim Thema „Wiedergutmachung“ stieß nicht nur bei den bayerischen Politikern auf Widerstand, sondern führte auch zu Verwerfungen mit der amerikanischen Militärregierung, die Auerbachs eigenmächtiges Handeln missbilligten. Bereits im Vorfeld des Prozesses kam es zu einer Schmutzkampagne gegen Auerbach, die sich aller klassischen antisemitischen Klischees und Vorurteile bediente. Auerbach beging noch in der Nacht der Urteilsverkündung Selbstmord. Ein später eingesetzter Untersuchungsausschuss rehabilitierte ihn 1954 in allen Punkten.¹⁴

Die „Auerbach-Affaire“ und die antisemitischen Begleitumstände markierten den vorläufigen Höhepunkt des Antisemitismus im unmittelbaren Nachkriegsdeutschland. Wenige Monate nach dem Urteilspruch gegen Auerbach erfolgte im Oktober das erste Parteienverbot der Bundesrepublik. Das Bundesverfassungsgericht, das kurz zuvor erst mit seiner Arbeit begonnen hatte, hat am 23. Oktober 1952 die Sozialistische Reichspartei

(SRP) wegen der Wiederbelebung rechtsextremer Ideen und insbesondere des Antisemitismus verboten.¹⁵ Mit dem Urteil gegen die SRP war der organisierte Rechtsextremismus vorübergehend aus der politischen Öffentlichkeit der Bundesrepublik verbannt.

Die Vorstellung, ein Verbot könne die rechtsextreme Szene daran hindern, ihre Weltanschauung weiter zu leben und zu verbreiten, hat sich damals allerdings als ebenso naiv erwiesen, wie sie das bis heute ist. In den folgenden Jahren war der Antisemitismus keineswegs verschwunden, er hielt sich auch weiterhin, nur eben latent und konnte ohne weiteres wieder an die Oberfläche gespült werden. Die Synagogenschändung am Weihnachtstag 1959 und die mehr als 600 Nachfolgetaten in Ost- und Westdeutschland zu Beginn des Jahres 1960 sind ein deutliches Indiz.¹⁶

[1] Zeitgenössische US-amerikanische Berichte schätzten, dass 85 Prozent der Käufer und Verkäufer etwa in der Möhlstraße in München Deutsche waren, die verbleibenden 15 Prozent sich aus DPs, Volksdeutschen und Ausländern, vor allem Amerikanern, zusammensetzten. Die Gruppe mit der geringsten Beteiligung an solchen Geschäften waren die in Deutschland lebenden jüdischen DPs, deren Anteil nie 5 Prozent überschritt. Kierra Mikaila Crago-Schneider, *Jewish „Shtetls“ in Postwar Germany: An Analysis of Interactions Among Jewish Displaced Persons, Germans and Americans between 1945 and 1957 in Bavaria*, Diss. Univ. of California, Los Angeles 2013, S. 208; siehe auch Institut für Zeitgeschichte, Fi 01.81: Gerhard Jacoby, *The Story of the Jewish DP*, S. 14.

[2] Angelika Königseder/Juliane Wetzels, *Lebensmut*

im Wartesaal. Jüdische DPs (Displaced Persons) im Nachkriegsdeutschland, Frankfurt a.M. 2004 (aktualisierte Neuauflage), S. 136.

[3] Juliane Wetzel, *Mir szejnen doh*, München und Umgebung als Zuflucht von Überlebenden des Holocaust 1945-1948, in: Martin Broszat, Klaus-Dietmar Henke, Hans Woller (Hrsg.), *Von Stalingrad zur Währungsreform*, München 1988, S. 355f.

[4] Dort war es kurz vor Kriegsende zu einem alliierten Fliegerangriff auf einen Evakuierungstransport mit KZ-Häftlingen gekommen, einigen Häftlingen gelang es zu fliehen und sich im Wald zu verstecken, andere kamen um und wurden dort begraben.

[5] Wetzel, *Mir szejnen doh*, S. 356.

[6] Königseder/Wetzel, *Lebensmut im Wartesaal*, S. 138.

[7] Zitiert nach Jim Tobias, *Auschwitz überlebt* – in Stuttgart erschossen, in: *haGalil*, 4.5.2016, <https://www.hagalil.com/2016/05/danziger/>; eingesehen 16.10.2020.

[8] Siehe ausführlich Museum „Hotel Silber“, Haus der Geschichte Baden-Württemberg, *Der Tod des Samuel Danziger*, <http://virtuell.geschichtsort-hotel-silber.de/virtueller-ort/1945-1984-die-polizei-bleibt-im-silber/der-tod-des-samuel-danziger/>; eingesehen 16.10.2020.

[9] *Süddeutsche Zeitung* vom 9.8.1949. Zum Bleibtreubrief vgl. Juliane Wetzel, *Jüdisches Leben in München, 1941-1951*, München 1987; S. 348-352; siehe auch Ronen Steinke, *Die Affäre Adolf Bleibtreu – Wie ein antisemitischer Leserbrief in der Süddeutschen Zeitung 1949 eine Straßenschlacht auslöste*, in: Lilly Maier, *Die Möhlstraße – ein jüdisches Kapitel der Münchner Nachkriegsgeschichte*. *Münchner Beiträge zur jüdischen Geschichte und Kultur* 12(2018) 1, S. 52-63.

[10] YIVO Institute for Jewish Research New York (YIVO), Leo W. Schwarz Papers, folder 459, Bericht über die von der Polizei am 10.8. verletzten Patien-

ten, 11.9.1949; Tamar Lewinsky, *Jüdische Displaced Persons im Nachkriegsmünchen*, in: *Münchner Beiträge zur Jüdischen Geschichte und Kultur*, 4(2010)1, S. 17-25.

[11] YIVO, folder 459, Report on Möhlstraße Incident, August 10, 1949 by Theodore T. Feder.

[12] Bericht über die Öffnung der Akten des Office of Military Government for Germany (OMGUS), *Der Spiegel* vom 17.11.1980 (*Die Sauhund' hau'n wir wieder ,naus*) [<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-14328531.html>]; eingesehen 4.1.2015].

[13] Angelika Königseder, *Razzia im DP-Lager Föhrenwald: Zur Situation jüdischer Displaced Persons*, in: Wolfgang Benz/Brigitte Mihok (Hrsg.), *„Juden unerwünscht“: Anfeindungen und Ausschreitungen nach dem Holocaust*, Berlin 2016, S. 37-55, hier: S. 37.

[14] Hannes Ludyga, *Eine antisemitische Affäre im Nachkriegsdeutschland. Der »Staatskommissar für politisch, religiös und rassisch Verfolgte« Philipp Auerbach (1906–1952)*, in: *Kritische Justiz*, 40 (2007) 4, S. 410-427, hier: S. 427.

[15] Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei, hrsg. v. Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts, Tübingen 1952; Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1952 – 1 BVB 1/51 – in dem Verfahren über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sozialistischen Reichspartei, <https://opiniojuris.de/entscheidung/783>; eingesehen 12.10.2020.

[16] 1959 als „Rückfall? Die neue Antisemitismuswelle“, in: Matthias N. Lorenz/Maurizio Pirro (Hrsg.), *Wendejahr 1959? Die literarische Inszenierung von Kontinuitäten und Brüchen in gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten der 1950er Jahre*, Bielefeld 2011, S. 77 - 92.

Über die Autorin:

Die Historikerin Dr. Juliane Wetzel arbeitet am Berliner Zentrum für Antisemitismusforschung. Sie ist zudem langjähriges Mitglied der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Zu ihren Arbeitsschwerpunkten gehören Juden*Jüdinnen unter nationalsozialistischer Verfolgung, jüdische Nachkriegsgeschichte, Rechtsextremismus und Antisemitismus im Internet sowie allgemein aktuelle Ausprägungen von Antisemitismus.

Die Nürnberger Prozesse 1945-1949

Von Jörg Osterloh

Nürnberg steht – als „Stadt der Reichsparteitage“ und als Ort, in dem Julius Streicher sein berüchtigtes antisemitisches Hetzblatt „Der Stürmer“ herausgab – nicht nur symbolisch für die Terrorherrschaft und den Rassenwahn der Nationalsozialisten, sondern – da dort von 1945 bis 1949 eine Serie von Gerichtsverfahren gegen NS-Täter stattfand – auch für die Bemühungen der Siegermächte, die Menschheitsverbrechen des NS-Regimes strafrechtlich zu ahnden.

Das Internationale Militärtribunal 1945/46

Das von den USA, der Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich gemeinsam eingerichtete Internationale Militärtribunal (IMT) wurde am 18. Oktober 1945 in Berlin eröffnet und anschließend nach Nürnberg verlegt. Ab dem 20. November 1945 mussten sich die Hauptkriegsverbrecher – 22 führende Politiker, Beamte, Funktionäre der NSDAP und Generale – im dortigen Justizpalast vor Gericht verantworten (Reichsarbeitsführer Robert Ley hatte sich der Anklage durch Selbstmord entzogen, der Großindustrielle Gustav Krupp von Bohlen und Halbach galt wegen Krankheit als verhandlungsunfähig). Anklagepunkte waren erstens Verbrechen gegen den Frieden, also die Planung, Vorbereitung und Führung von Angriffskriegen unter Verletzung internationaler Verträge; zweitens Kriegsverbrechen, gemeint war damit die

Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche, wozu die Ermordung, Misshandlung, Deportation zur Zwangsarbeit oder für andere Zwecke von Angehörigen der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete, die Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen und das Töten von Geiseln zählten; drittens Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich Gewalttaten gegen die Zivilbevölkerung und Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen. Das IMT verkündete am 30. September und 1. Oktober 1946 die Urteile. Es verhängte die Todesstrafe gegen Martin Bormann (in Abwesenheit), Hans Frank, Wilhelm Frick, Hermann Göring, Alfred Jodl, Ernst Kaltenbrunner, Wilhelm Keitel, Joachim von Ribbentrop, Alfred Rosenberg, Fritz Sauckel, Arthur Seyss-Inquart und Julius Streicher. Göring beging vor Vollstreckung des Urteils Selbstmord, die übrigen wurden am 16. Oktober hingerichtet. Zu Haftstrafen von zehn Jahren bis lebenslänglich verurteilte das IMT Karl Dönitz, Walther Funk, Rudolf Hess, Konstantin Freiherr von Neurath, Erich Raeder, Baldur von Schirach und Albert Speer. Freigesprochen wurden Hans Fritzsche, Franz von Papen und Hjalmar Schacht (Steinbach 2008; Weinke 2006, S. 17-44, 53-56).

Die Rechtsgrundlage des IMT war lange Zeit heftig umstritten und in Frage gestellt. Kritik entzündete sich aufgrund des bestehenden Rückwirkungsverbots („nulla poena sine lege“) an den Anklagepunkten. Das Gericht berief sich daher bei der Strafverfolgung der „Verbrechen gegen den Frieden“ auf frü-

here völkerrechtliche Vereinbarungen, u.a. auf die Haager Landkriegsordnung, und bei den „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ auf die Strafbarkeit bereits zuvor anerkannter Kriegsverbrechen (Weinke 2006, S. 57; Pendas 2010). Der Prozess machte das ganze Ausmaß der Verbrechen des NS-Regimes deutlich. Der Genozid an den europäischen Juden*Jüdinnen war zwar kein eigener Anklagepunkt, wurde aber durch Beweisdokumente und Filmmaterial ausführlich dokumentiert (Weinke 2006, S. 44-53). Das Internationale Militärtribunal war darauf angelegt, in Deutschland und in der internationalen Öffentlichkeit eine aufklärende und abschreckende Wirkung zu erzielen. Um große Resonanz zu erreichen, wurde ausführlich in der Presse in den westlichen Besatzungszonen hierüber berichtet (Krösche 2011). Tatsächlich erfuhr das IMT in Deutschland zunächst noch relativ viel Zustimmung, da viele Deutsche in den Angeklagten die Hauptverantwortlichen für die Verbrechen des NS-Regimes sahen. Einer Umfrage des Office of Military Government for Germany, US (OMGUS) nach Abschluss des Prozesses zufolge bezeichneten 55 Prozent der Deutschen die Urteile als gerecht, 21 Prozent als zu mild und lediglich neun Prozent als zu hart (Herf 1998, S. 245).

Die Nürnberger Militärtribunale 1946-1949

Im Anschluss an den Hauptkriegsverbrecherprozess fanden von 1946 bis 1949 in Nürnberg zwölf „Nachfolgeprozesse“ vor amerikanischen Militärgerichten statt. Verhandelt wurde gegen Ärzt*innen (Fall 1),

Juristen (Fall 3), SS- und Polizeiangehörige (Fälle 4, 8 und 9), Militärangehörige (Fälle 7 und 12), Industrielle und Manager (Fälle 5, 6 und 10) sowie Minister und Regierungsfunktionäre (Fälle 2 und 11). Angeklagt wurden insgesamt 185 Personen, in 177 Fällen wurden Urteile gesprochen. Verhängt wurden 25 Todesurteile (von denen 12 vollstreckt wurden), 20 lebenslängliche und 97 befristete Freiheitsstrafen. 35 Angeklagte wurden freigesprochen (Priemel; Stiller 2013, zu den Zahlen ebd., S. 760).

Die Akzeptanz der Nachfolgeprozesse war deutlich geringer als die des IMT, sie wurden als „Siegerjustiz“ und die Urteile als Kollektivbestrafung betrachtet: Die Stimmung in der westdeutschen Bevölkerung hatte sich grundlegend geändert, da sich nun auch Angehörige der traditionellen Funktionseliten vor Gericht verantworten mussten und deren Komplizenschaft mit dem NS-Regime offen zu Tage trat (Reichel 2007, S. 69; Herf 1998, S. 245). Nach Abschluss der Nachfolgeprozesse ergab eine OMGUS-Erhebung 1950, dass 30 Prozent der Befragten diese als unfair und 40 Prozent die Urteile für zu streng hielten (Wilke u.a. 1995, S. 129).

Besonders umstritten war der Wilhelmstraßen-Prozess (Fall 11), dessen Bedeutung in der herausgehobenen politischen und gesellschaftlichen Stellung der 21 Angeklagten, unter ihnen der frühere Staatssekretär im Auswärtigen Amt Ernst von Weizsäcker, lag. Im Fokus der Kritik stand der leitende Ankläger Robert M. W. Kempner, gegen den sich die Wut über die Beschuldigungen durch die Alliierten richtete. Kempner, ein

aus jüdischem Elternhaus stammender und 1935 aus Deutschland emigrierter Jurist, war nach Kriegsende als amerikanischer Staatsbürger nach Deutschland zurückgekehrt und hatte 1945/46 bereits in der Anklagebehörde im IMT mitgearbeitet. Die Kampagne gegen Kempner eröffnete Anfang 1948 kurz nach Prozessbeginn Richard Tüngel in der „Zeit“. Kempner wurde als einer der „Morgenthau-Boys“ diffamiert, die die „deutsche Tragödie“ aus dem sicheren Ausland beobachtet hätten und nun sogar gegen ehemalige Kollegen in der Ministerialbürokratie ermittelten (Pöppmann 2003, S. 185f.). Die Kritik riss aber auch nach Abschluss der Verfahrensserie nicht ab: Noch 1951 vermutete der Referent in der Personalabteilung des Auswärtigen Amtes Curt Heinburg in einem internen Papier Kempner „an der Spitze einer ‚israelischen Abwehrorganisation‘“ und bediente damit Verschwörungsmymen. Die offenbar gewordenen und vielfach belegten nationalsozialistischen Verbrechen führten zu keiner Einsicht und keinem Schuldeingeständnis, sondern vielmehr zu heftigen Abwehrreaktionen (Pöppmann 2003, S. 188).

Der Schock der Kriegsniederlage und der alliierten Besetzung war offenbar allmählich gewichen. Nachdem eine OMGUS-Erhebung im Dezember 1946 18 Prozent der Bevölkerung in der US-Zone als „harte“ Antisemit*innen und weitere 21 Prozent als Antisemit*innen eingestuft hatte (Herf 1998, S. 244), entstanden nun neue Resentiments gegen Juden*Jüdinnen u.a. aufgrund von Restitutionsansprüchen und wegen der teilweise exponierten Rolle, die

Juden nicht nur als Zeug*innen sondern auch als Ankläger in den Nürnberger Verfahren spielten. Entsprechende Reaktionen lassen sich sowohl für Angeklagte wie für die Öffentlichkeit belegen. So erklärte etwa der im Prozess gegen Friedrich Flick und fünf seiner engsten Mitarbeiter (Fall 5) im Dezember 1947 freigesprochene Odilo Burkart gegenüber Flicks Söhnen, er sei während seines Prozesses – in dem die Angeklagten sich auch wegen des Einsatzes von Zwangsarbeiter*innen und der „Arisierung“ von Unternehmen hatten verantworten müssen – nicht zum Freund der Juden geworden, er halte diese vielmehr für „unsere größten Feinde“ (Zit. nach Frei u.a. 2009, S. 482).

Angesichts der veränderten weltpolitischen Lage beurteilten aber nicht nur Teile der US-amerikanischen Öffentlichkeit und Politik, sondern sogar an den Nürnberger Prozessen beteiligte Juristen diese zunehmend kritisch, dies mit einem zuweilen deutlich antisemitischen Subtext. So hatte der Vorsitzende Richter im so genannten Geiselmord-Prozess gegen zehn an der Südostfront eingesetzte Wehrmachtgenerale (Fall 7), Charles F. Wennerstrum, nach der Verkündung der Urteile am 19. Februar 1948 einem Korrespondenten der „Chicago Tribune“ ein Interview gegeben, in dem er erklärte, dass er nicht nach Nürnberg gekommen wäre, wenn er vor sieben Monaten gewusst hätte, was ihn erwartete. Nicht nur bezeichnete er die Verfahren als unfair, vielmehr nannte er auch das Konzept der Anklage „rachsüchtig“ und von „persönlichen

Ambitionen“ geprägt. Die Anklagebehörde habe, so Wennerstrum, etliche Mitarbeiter, die erst in den vergangenen Jahren Amerikaner geworden und die daher weiter in den „Vorurteilen und den Haßgefühlen Europas verhaftet“ seien. Wennerstrums Äußerungen erhöhten den zu dieser Zeit bereits beträchtlichen deutschen Druck, die Urteile abzumildern (Frei 1997, S. 140, Zitate nach ebd.).

Auch der Prozess gegen Alfried Krupp von Bohlen und Halbach und führende Manager des Krupp-Konzerns rief Proteste amerikanischer Politiker hervor (Fall 10). Mehrere Kongress-Abgeordnete meldeten sich zu Wort. Der Republikaner William Langer vermutete einen „kommunistisch-inspirierten Schauprozess“ und der Demokrat John Rankin sprach von den „Verfolgungsexzessen einer rassistischen Minderheit“, die „zwei-einhalb Jahre nach Kriegsende nicht nur deutsche Soldaten aufgeknüpft, sondern auch deutsche Geschäftsmänner im Namen der Vereinigten Staaten abgeurteilt“ hätten (Weinke 2006, S. 89).

Der öffentliche und politische Druck in Deutschland (aber auch in den USA) führte ab 1950, als im Kalten Krieg die Aufstellung westdeutscher Streitkräfte im Interesse der USA lag, zur raschen Begnadigung der Mehrzahl der in Nürnberg Verurteilten (Giordano 1987, S. 117).

Dieser Beitrag basiert auf folgenden Texten des Verfassers:

Osterloh, Jörg: Nürnberger Prozesse, in: Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Im Auftrag des Zentrum für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin hrsg. v. Wolfgang Benz. In Zusammenarbeit mit Werner Bergmann u.a. Red. Brigitte Mihok. Bd. 4: Ereignisse, Dekrete, Kontroversen, Berlin 2011, S. 258–260.

Osterloh, Jörg; Vollnhals, Clemens: Einleitung, in: Osterloh, Jörg; Vollnhals, Clemens (Hrsg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 11–31.

Literatur

Conze, Eckhard; Frei, Norbert; Hayes, Peter; Zimmermann, Moshe: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010.

Darnstädt, Thomas: Nürnberg – Menschheitsverbrechen vor Gericht, München-Berlin 2015.

Earl, Hilary: The Nuremberg SS-Einsatzgruppen Trial, 1945-1958. Atrocity, Law, and History, Cambridge 2009.

Frei, Norbert u.a.: Flick. Der Konzern – die Familie – die Macht, München 2009.

Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, 2. Aufl., München 1996.

Giordano, Ralph: Die zweite Schuld oder Von der Last Deutscher zu sein, Hamburg-Zürich 1987.

Herf, Jeffrey: Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland, Berlin 1998.

Jung, Susanne: Die Rechtsprobleme der Nürnberger Prozesse. Dargestellt am Verfahren gegen Friedrich Flick, Tübingen 1992.

Kastner, Klaus: Die Völker klagen an. Der Nürnberger Prozess 1945–1946, Darmstadt 2005.

Kastner, Klaus: Von den Siegern zur Rechenschaft gezogen. Die Nürnberger Prozesse, Nürnberg 2001.

Krösche, Heike: Abseits der Vergangenheit. Das Interesse der deutschen Nachkriegsöffentlichkeit am Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1945/46, in: Osterloh, Jörg; Vollnhals, Clemens (Hrsg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR, Göttingen 2011, S. 93–105.

Lindner, Stefan H.: Aufrüstung – Ausbeutung – Auschwitz. Eine Geschichte des I.G.-Farben-Prozesses, Göttingen 2020.

Pendas, Devin O.: Retroactive Law and Proactive Justice. Debating Crimes against Humanity in Germany 1945–1950, in: Central European History, 43 (2010), S. 428–463.

Pöppmann, Dirk: Robert Kempner und Ernst von Weizsäcker im Wilhelmstraßenprozess. Zur Diskussion über die Beteili-

gung der deutschen Funktionselite an den NS-Verbrechen, in: Wojak, Irmtrud; Meinel, Susanne (Hrsg.): Im Labyrinth der Schuld. Täter – Opfer – Ankläger. Jahrbuch 2003 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt am Main-New York 2003, S. 163–197.

Priemel, Kim Christian: The Betrayal. The Nuremberg Trials and German Divergence, Oxford-New York 2016.

Priemel, Kim Christian; Stiller, Alexa (Hrsg.): NMT. Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtschöpfung, Hamburg 2013.

Priemel, Kim Christian; Stiller, Alexa (Hrsg.): Reassessing the Nuremberg Military Tribunals. Transitional Justice, Trial Narratives and Historiography, New York 2012.

Radlmaier, Steffen (Hrsg.): Der Nürnberger Lernprozess. Von Kriegsverbrechern und Starreportern, Frankfurt am Main 2001.

Reichel, Peter: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur in Politik und Justiz, München 2007.

Steinbach, Peter: Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, in: Ueberschär, Gerd R. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952, Frankfurt am Main 2008, S. 32–44.

Weinke, Annette: Die Nürnberger Prozesse, München 2006.

Wilke, Jürgen u.a.: Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel

und Deutschland zwischen Aneignung und
Abwehr, Köln 1995.

Über den Autor:

Dr. Jörg Osterloh ist seit 2008
wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fritz
Bauer Instituts und Lehrbeauftragter an
der Goethe-Universität Frankfurt am Main.
Seit 2009 ist Jörg Osterloh Redakteur der
„Einsicht. Bulletin des Fritz Bauer Instituts“.

Staatsschutz in Westdeutschland

Von Lucas Frings

Mit seiner Dissertation „Staatsschutz in Westdeutschland – Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr“ hat Dominik Rigoll bereits 2010 – publiziert 2013 – einen ausführlichen Überblick über die (Wieder-)Einstellungspolitik in den Staatsdienst der BRD bis 1979 vorgelegt. „Staatsschutz“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf den Verfassungsschutz, sondern auf die Verteidigung der Verfassung und Demokratie in Ministerien, der Justiz, Strafverfolgungsbehörden und anderen Zweigen des Beamten­tums.

Die zentralen Fragen der Studie widmen sich den Gründen für Einstellung und Ausschluss in bzw. aus dem Staatsapparat, den dahinterliegenden Motivationen, den Prozessen und den Folgen, den diese Einstellungspolitik auf verschiedenen Ebenen hatte. Anhand von Behördendokumenten und Gerichtsurteilen, die Rigoll gesichtet hat, entsteht ein Bild der Veränderungen in der Ausrichtung von staatlichen Einrichtungen innerhalb der dreißig untersuchten Jahre.

Die Alliierten erstellten 1945 Listen, um zum einen zu verhindern, dass schwerbelastete Nationalsozialist*innen Einstellung erhielten, führten jedoch auch auf, wer als besonders geeignet schien, ein neues, demokratisches Land zu gestalten. Diese Gruppe der „45er“, so auch u.a. von Eugen Kogon bezeichnet, waren ab 1933 ins Exil Geflohene oder Verfolgte sowie „ältere Weimarer

Demokraten“ (S. 23), denen der Aufbau einer Demokratie am ehesten zugetraut wurde und die in Spitzenpositionen von Behörden und Justiz installiert wurden. Mit der Gründung der Bundesrepublik wurden vielen von ihnen degradiert bzw. durch NS-Belastete verdrängt. Diese neu Eingestellten, auch als „49er“ bezeichnet, waren Beamte, die nach 1945 wegen ihrer Betätigung im Nationalsozialismus vom Dienst ausgeschlossen worden und dann ab 1949, ab 1951 auch anhand Artikel 131 des Grundgesetzes, eine Wiedereinstellung in den Staatsdienst erlangten.

Prominentestes Beispiel dürfte Hans Globke sein, der als Mitverfasser der Nürnberger Rassengesetze und der antisemitischen Namensänderungsverordnung ab 1949 im Bundeskanzleramt bis an dessen Spitze aufstieg. Die Regierung unter Adenauer sah die NS-Belastung nicht als ausschlaggebend um das Verfassungsbekennnis der Beamt*innen anzuzweifeln. Im Gegenteil, so Adenauer, sei die Gefahr, die von NS-Eliten ausgehe am ehesten durch Pensionen zu bannen, als sie durch Anprangerung in neonazistische Parteien zu drängen. Die Idee eines Bündnisses „der demokratischen Minderheit mit der belasteten Mehrheit“ (S. 12) wurde von den Alliierten akzeptiert. Es wurde jedoch festgehalten, dass die Staatsdiener*innen sich nicht in als verfassungsfeindlich angesehenen Zusammenhängen betätigen dürfen.

Der sogenannte Adenauererlass vom 19. September 1950, ein Paragraph des Bundespersonalgesetzes, regte Maßnahmen gegen Mitarbeiter*innen des öffentlichen Dienstes

an, die Mitglied oder Unterstützer*innen bestimmter Organisationen waren. Unter den 13 explizit genannten Organisationen fanden sich drei neonazistische Gruppen wie die Sozialistische Reichspartei und zehn linke Organisationen, unter anderem die KPD und die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes. Darin zeigte sich schon im zweiten Jahr der BRD, wo die Verfassungsfeinde gesehen wurden.

Rigoll bezieht sich dabei mehrfach auf Eugen Kogon, der neben der moralischen Fragwürdigkeit einer Wiedereinstellung von NS-Belasteten vor allem ein daraus entstehendes Sicherheitsproblem und die Gefahr der „Renazifizierung“ des Staatsdienstes ausmachte.

Aus der Einstellungspolitik folgte die inhaltliche Ausrichtung der staatlichen Institutionen. Ihre eigene Wiedereinstellung konnten NS-belastete Juristen, Polizisten und Ministerialbeamte – anders als die von ihnen verfolgten – schwerlich als Gefahr für die junge Demokratie werten, deren Verteidigung ihnen aufgetragen wurde. Rigoll führt dafür eine Reihe von Beispielen an, etwa der erstinstanzliche Freispruch gegenüber dem Bundestagsabgeordneten Wolfgang Hedler, der in einer Rede Widerständler als „Landesverräter“ beschimpfte, durch zwei NS-belastete Richter. Im Berufungsverfahren wurde er zu neun Monaten Haft verurteilt. Folgt man Rigoll fehlte die Perspektive und Erfahrung der während des Nationalsozialismus Diskriminierten und Verfolgten. Die maßgeblichen Stimmen, die der Eignung der NS-Belasteten widersprachen, wurden

durch die antikommunistische Verfolgung mundtot gemacht, die Staatsbediensteten sicherten sich durch entsprechende Rhetorik und Repression ihre eigenen Positionen. Rigoll argumentiert, dass in keinem anderen westlichen Land die Verfolgung von Linken derart umfassend erfolgt sei.

Einen zentralen Moment der Einstellungspolitik der BRD stellt der Radikalenerlass von 1972 dar, mit dem die Einstellung von Verfassungsfeinden in den Staatsdienst verhindert werden sollte. Hier argumentiert Rigoll, dass dieser nicht nur als Reaktion auf 1968 und dem von Rudi Dutschke angekündigtem „Marsch durch die Institutionen“ zu werten sei, sondern maßgeblich in der antikommunistischen Haltung begründet liege, die NS-Täter und –Mitläufer mit denjenigen verband, die als Jugendliche im NS geprägt worden waren.

Von 1973 bis 1978 erfolgten 1,3 Millionen Überprüfungen von Bewerber*innen durch den Verfassungsschutz. 1000 Bewerber*innen wurden aussortiert, aber der Einschüchterungseffekt auf alle Anwärter*innen, so Rigoll, sei nicht zu unterschätzen. Zwar wurden die Berufsverbote als antitotalitäre Maßnahmen bezeichnet, die Praxis zeigte jedoch, dass beinahe ausschließlich linke Kontexte ins Visier genommen wurden.

Für die Betrachtung der Praxis der Wiedereinstellungs- und weiteren Personalpolitik setzt Rigolls Untersuchung Maßstäbe, ist ein großer Wissenszugewinn um die Entwicklung des Staatsapparates in den ersten dreißig Jahren seines Bestehen und reiht

Lernen aus der ■ Geschichte ■

Empfehlung Fachbuch

sich ein in die Studien zu staatlichen Einrichtungen, die in den 2010er Jahren veröffentlicht wurden. So bietet etwa „Die Akte Rosenberg“ zur Geschichte und Kontinuitäten des Bundesjustizministeriums zu diesem Thema nur wenige weitere Informationen. Rigoll nimmt bekanntere Ereignisse, wie die Amnestie gegenüber Mitarbeitern des Reichssicherheitshauptamtes 1969 und weniger prominente Urteile in den Blick. Diese verknüpft er mit politischen Aussagen zu einem differenzierten Bild des Prozesses von Entnazifizierung zum „antitotalitären Konsens“ ab Ende der 1960er und beleuchtet auch Interpretationen, die über eine „Kalte Krieg“-Begründung für das antikommunistische Bild des Staatsapparates hinausgehen.

Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Göttingen 2013. 39,90€.

Die Kriegsverbrecherlobby. Bundesdeutsche Hilfe für im Ausland inhaftierte NS-Täter

Von Tanja Kleeh

Felix Bohrs Studie 2018 erschienene umfangreiche Studie „Die Kriegsverbrecherlobby. Bundesdeutsche Hilfe für im Ausland inhaftierte NS-Täter“ beleuchtet das Verhältnis der Bundesrepublik zu in westeuropäischen Ländern inhaftierten NS-Tätern. Er schließt damit eine bis dato vorherrschende (Forschungs-) Lücke in der Aufarbeitung der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte.

In der Studie liegt der Schwerpunkt auf den Niederlanden und Italien. Die dortigen Inhaftierten, auf deren Geschichten und die Bemühungen der Bundesrepublik sich Felix Bohr bezieht, werden zu Beginn ausführlich vorgestellt. Es handelt sich in Italien um Herbert Kappler, den „Henker von Rom“. In seine Verantwortung fallen unter anderem das Massaker in dem ehemaligen Bergwerk Fosse Ardeatine bei Rom, dem am 24. März 1944 335 Italiener zum Opfer fielen sowie Razzien gegen die jüdische Bevölkerung Italiens. 1948 wurde Kappler vor einem italienischen Militärgericht zu fünfzehn Jahren Haft verurteilt. Ebenfalls vor einem Militärgericht werden in den Niederlanden die „Vier von Breda“ verurteilt. Joseph Kotalla, Franz Fischer, Willy Lages und Ferdinand aus der Fünften wurden für ihre entscheidende Mitwirkung bei der Vernichtung der Jüdinnen und Juden zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Für alle

genannten NS-Täter werden sowohl deren Biografien vor und während des Nationalsozialismus als auch der Haftverlauf nachgezeichnet. Gekennzeichnet sind diese von großem Detailreichtum und einordnenden Hintergrundinformationen. So ordnet Bohr für Italien ein, wie viele Verbrechen durch die Nationalsozialisten dort verübt wurden und zu wie vielen Verfahren es kam. Auch der allgemeine Umgang nach 1945 in Italien und den Niederlanden wird thematisiert.

Den großen Rahmen für seine Forschungen stellen bei Felix Bohr drei Organisationen, „die sich durch ihr Engagement für NS-Täter besonders hervortaten“ (S.17) – Kirchen, Politik und die titelgebende Lobby, die sich aus Interessensverbänden ehemaliger Kriegsgefangener und Kriegsheimkehrer zusammensetzte. Das Vorgehen in der Studie selbst ist chronologisch. Insgesamt wird der Zeitraum zwischen 1949 und 1989 untersucht.

Der erste Teil ist der jungen Bundesrepublik (1949 bis 1961) gewidmet. Hier macht Felix Bohr die Entstehung der entsprechenden Netzwerke aus. Ausführlich wird die Rolle der Kirchen beleuchtet. Eine besondere Rolle kam dem Evangelischen Hilfswerk und der Caritas zu. Auf Seiten der Katholiken ist die Hilfe für NS-Täter eng mit dem Namen Bischof Alois Hudal verbunden. Dieser half unter anderem bei der Organisation der sogenannten „Rattenlinie“, welche über Südtirol, Rom oder Genua die Flucht von NS-Größen wie Josef Mengele und Adolf Eichmann ermöglichte. Aber auch die Politik der Bundesrepublik spielte eine

entscheidende Rolle. Unter der Regierung Adenauer wurden große Anstrengungen unternommen, „sich der Frage der deutschen Kriegsgefangenen und Verschleppten mit größerer Stärke anzunehmen als bisher“ (S.79). Dabei wurde nicht zwischen NS-Tätern in westeuropäischen Ländern und den in der Sowjetunion verbliebenen Kriegsgefangenen unterschieden. So beschloss der Bundestag denn auch bald die Einrichtung einer Zentralen Rechtsschutzstelle, der es oblag, auch die im Ausland inhaftierten NS-Verbrecher juristisch zu betreuen. Als wichtigen Treiber hinter dem Handeln von Kirche und Politik sieht Bohr den dritten Akteur, die Lobby der „alten Kameraden“. Darunter sind Netzwerke von Kriegsheimkehrern, ehemaligen Kriegsgefangenen und deren Angehörigen zu verstehen. Bohr stellt drei dieser Organisationen und ihr Wirken in der Bundesrepublik vor. Vor allem durch Eingaben, Protestschreiben und Petitionen forderten sie die Freilassung der noch inhaftierten Täter. Wie Bohr immer wieder betont, kämpften diese jedoch – wie auch die Bundesregierung – um die Bedeutungshoheit. Das Narrativ der Lobby, die unter anderem das Märchen vom Befehlsnotstand zu etablierten suchten, stand der sich verstärkenden „zeitgeschichtliche(n) Informiertheit“ (S.137) der Bevölkerung gegenüber. Dies sei laut Bohr zum einen auf vermehrte Veröffentlichungen durch Historiker*innen, aber auch die vermehrte sichtbare Verfolgung von NS-Taten in Deutschland, beispielsweise Einsatzgruppen-Prozesse, zurückzuführen.

Eine Zäsur macht Bohr – wie allgemein angenommen – am Eichmann-Prozess 1961 aus. Mit diesem beginnt die zweite von Bohr ausgemachte Zeitspanne, die bis 1969 andauert. Als einer der über hundert Zeug*innen wurde Herbert Kappler hinzugezogen. Er leugnete, Eichmann oder dessen Namen vor 1945 gekannt zu haben und nutzte zudem die Gelegenheit, „um seinen Anteil an Planung und Ablauf der nationalsozialistischen Vernichtungsmaschinerie in Italien herunterzuspielen“ (S.141). Parallel begann in Italien die öffentliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Dabei festigte sich „das Bild der zu Kriegszeiten heroisch gegen die brutale deutsche Besatzungsmacht kämpfenden Partisanen“ (S.145). Die Stimmung innerhalb Italiens, aber auch die Beziehungen zwischen Italien und Deutschland verschlechterten sich zu Ungunsten Kapplers.

Hingegen war die Stimmung in der Bundesrepublik zwiegespalten: Der Wunsch, die Vergangenheit hinter sich zu lassen wuchs, während Prozesse gegen einzelne Personen geführt wurden. „Das Offenbarwerden der deutschen Schuld drängte zwangsläufig das gesellschaftliche Opfernarrativ zurück“ (S.148), so resümiert Felix Bohr die Stimmungslage der 1960er-Jahre in der Bundesrepublik. Die Hilfeleistungen für NS-Täter wurden nun vermehrt im Stillen vollzogen. Auch auf die Bemühungen um eine Freilassung der „Vier von Breda“ wurden durch diesen Wandel beeinflusst. Ebenso wie in Italien wurde mit dem Eichmann-Prozess die Erinnerung an die Zeit der Besatzung

wachgerufen. Einen zweiten wichtigen Faktor im Königreich machte die Popularität des Tagebuch der Anne Frank aus. Ähnlich wie in Italien wurde in der Öffentlichkeit das Bild der widerständigen Bevölkerung, die unbeugsam gegen die Nationalsozialisten kämpfte, propagiert.

Interessant ist an dieser Stelle das Engagement Willy Brandts in seiner Rolle als Außenminister. Bohr sieht das Engagement der SPD in der Kriegsverbrecherfrage als stellvertretend für die Ambivalenz der Partei mit der NS-Vergangenheit an. Diese „Mischung aus Pragmatismus und Misstrauen“ schreibt Bohr auch dem späteren Kanzler Brandt zu.

Den dritten zeitlichen Abschnitt macht Bohr zwischen 1969 und 1982 aus. Mit der Wahl Willy Brandts zum Kanzler 1969 setzt die sozialliberale Ära in der Bundesrepublik ein. Bezüglich der weiter im Ausland inhaftierten Kriegsverbrecher bemühte sich die Regierung „intensiver als je zuvor“ (S.221). Selbst in der berühmten Rede Brandts zum 8. Mai 1970 findet Felix Bohr Hinweise darauf: „Und wir erinnern uns auch daran, dass Schuld sehr unterschiedlich gemessen werden kann, so dass es immer noch Häftlinge gibt, die sich in fremden Gewahrsam befinden“ (S.223). Dies kann als Kritik an den Haftländern gelesen werden. Die verbliebenen Inhaftierten wurden nichtsdestotrotz als „Hypothek“ gesehen, welche die zwischenstaatlichen Beziehungen belasteten. So blieb das Engagement für sie weiter auch weitgehend im Stillen. Es ließ sich jedoch nicht vermeiden, dass immer wieder öffentliche Diskussionen entstanden. Denn

auch die Unterstützenden der Inhaftierten arbeiteten weiter, argumentierten etwas im Falle Kapplers, dieser habe seine Taten bereut und er sei gar kein „echter“ Kriegsverbrecher.

Auch im von Bohr veranschlagten vierten zeitlichen Abschnitt (1982 bis 1989) wurden die Bemühungen auf allen Seiten fortgesetzt. Die Anzahl der Inhaftierten hatte sich durch die erfolgreiche Flucht Kapplers und zwei Tode in Breda zwischenzeitlich dezimiert. Mit dem Verband der Heimkehrer zog sich jedoch der größte Lobbyverband Anfang der 1980er Jahre zurück. Das Bild der von seinen Mitgliedern proklamierten „sauberen Wehrmacht“ bestand in weiten Teilen der bundesrepublikanischen Bevölkerung weiterhin fort. Dass es letztendlich zu einer Entlassung der letzten beiden in Breda inhaftierten NS-Verbrecher kam, ist auch einer Veränderung des politischen Klimas in den Niederlanden zuzuschreiben. Letztendlich war es aber ohne die langjährigen Bemühungen von Seiten der Bundesrepublik unmöglich.

Fazit

„Die Kriegsverbrecherlobby“ ist ein äußerst dicht geschriebenes Buch. Felix Bohr spart sich jedoch aufwendige Exkurse. Seine zahlreich einordnenden Passagen, die den Leser*innen eine gutes Verständnis ermöglichen, fallen eher in Nebensätzen, so dass bereits nach wenigen Zeilen die wichtigsten Informationen gegeben sind und sich weiter dem Hauptthema der Studie gewidmet wird. Die Studie bietet einen guten Überblick über

Lernen aus der ■ Geschichte ■

Empfehlung Fachbuch

ein bisher kaum bekanntes Thema.

„Die Kriegsverbrecherlobby“ ist im Suhrkamp Verlag erschienen. Zudem ist das Buch 2019 in der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung aufgelegt worden.

Felix Bohr: Die Kriegsverbrecherlobby. Bundesdeutsche Hilfe für im Ausland inhaftierte NS-Täter, Berlin 2018, 28,00€.

Alliierte Prozesse und NS-Verbrechen

Von Lucas Frings

Der aktuelle und 19. Band der ein- bis dreijährlich erscheinenden „Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland“ befasst sich im Schwerpunkt mit der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen, mit einem Fokus auf die unmittelbaren Nachkriegsjahre. In den Beiträgen werden sowohl Rechtsgrundlagen, die Rolle von KZ-Überlebenden als auch die Verteidiger der alliierten Prozesse thematisiert.

In weiteren Texten werden unter anderem aktuelle Forschungsprojekte, Ausstellungen bzw. Bildungsorte und Fachliteratur vorgestellt. An dieser Stelle soll nur auf den Schwerpunkt der Publikation eingegangen werden.

In den beiden einleitenden Beiträgen des Bandes fassen Wolfgang Form und Dmitrij Astaschkin jeweils Kriegsverbrecherpolitik der westlichen Alliierten und in der Sowjetunion zusammen. Spannend ist, dass Form die Verfahren über Kriegsverbrechen im Ersten Weltkrieg und die alliierten Planungen für einen juristischen Umgang mit NS-Verbrechen schon ab 1942 aufgreift. Im Weiteren setzt sich Form mit den Prozessen in den jeweiligen Westzonen und den dahinter stehenden Ansätzen vor allem quantitativ auseinander. Im Besonderen ist dabei interessant auch über die Verfahren auf französischem Staatsgebiet zu erfahren und anhand einer Zusammenstellung der

britischen Verfahren zu sehen, dass in den Prozessen nach nur ein bis vier Prozesstagen ein Urteil gefällt wurde.

Auch Astaschkin befasst sich bereits mit Ereignissen vor 1945, etwa den ersten Prozessen um NS-Gewaltverbrechen 1943. Astaschkin geht auf die unterschiedlichen Phasen der Strafverfolgung ein, die ersten Prozesse, eine zweite Welle von Verfahren gegen deutsche Militärs ab 1947, die Übergabe von Verurteilten an ihre Herkunftsstaaten bis 1956 und die Prozesse gegen Kollaborateure. Dabei diskutiert er auch die Frage wie rechtmäßig die Prozesse in den jeweiligen Phasen verliefen und welche nationale und internationale Bedeutung und Signale in ihnen verhandelt wurden.

Eine weitere nicht-deutsche Strafverfolgungspolitik beleuchtet Alfons Adam anhand der Außerordentlichen Volksgerichte der Tschechoslowakei. Das „Große Retributionsdekret“ diente von Juni 1945 bis Mai 1947 der juristischen Aufarbeitung. Wie in anderen Ländern juristische Überlegungen zur NS-Aufarbeitung angestellt wurden, erarbeitete auch die tschechoslowakische Exilregierung in London bereits ab 1942 eine Rechtsprechung vor. Diese sollte auch den „Verrat großer Teile der deutschsprachigen Minderheit an der Tschechoslowakei“ umfassen. Die Verbrechen im Ghetto Theresienstadt und des benachbarten Gestapo-Gefängnis, die KZ-Außenlager im Sudetengau und Protektorat waren ebenso Inhalt der Außerordentlichen Volksgerichte wie die Verbrechen an Zwangsarbeiter*innen und gegen Aufseher der „Zigeunerlager“ Lety

und Hodonin. Während mehrere Verfahren in unmittelbar vollstreckter Todesstrafe resultierten, wurde in den Prozessen um Lety und Hodonin lediglich ein NS-Täter zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Ein Überblick über die Prozesse in der SBZ und DDR, etwa entlang Astaschkins Forschungsfragen, wäre hier wünschenswert gewesen.

Rechtsgrundlagen

Drei Beiträge nehmen die Rechtsgrundlagen und das Vorgehen in britischen Verfahren in den Blick.

Neben einer kurzen Beschreibung des „Royal Warrant“ als Rechtsgrundlage für britische Militärjustizverfahren und dessen Anwendung in Verfahren bis 1949 von Alyn Beßmann und Reimer Möller ist vor allem der Blick auf Verfahren spannend, die außerhalb des „Royal Warrant“ liefen. Auf der Grundlage des Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurden zuerst Militärgerichte zur Schaffung von Präzedenzfällen für spätere Verfahren, ab 1947 Kontrollkommissionsgerichte mit Einbindung deutscher Gerichte beauftragt, Menschenrechtsverbrechen zu verurteilen. Christian Pöpken zeigt auf, dass die „Royal Warrant Courts“ für Verbrechen gegen britische Militärangehörige und Zivilist*innen in von Deutschland besetzten Gebieten zuständig waren, während sich mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 Verbrechen aus politischen, religiösen und „rassischen“ Gründen an deutschen oder staatenlosen Opfern verfolgen ließen. So kam es zu Prozessen angesichts von Zwangssterilisierungen von

Romni oder der Zerstörung der Aachener Synagoge bei den Novemberpogromen 1938, welche wiederum als Grundlage für weitere Verfahren anderenorts dienen sollte.

Georg Hoffmann befasst sich in einem weiteren Beitrag exemplarisch mit den „Flyer Cases“ zu Verbrechen gegen die Besatzung britischer Militärflugzeuge.

Fallbeispiele

Mit Verfahren zu einzelnen Verbrechensorten beschäftigen sich vier Beiträge. Sabina Ferhadbegović stellt ihrer Prozessbetrachtung eine kurze Geschichte des oft übergangenen Ustascha-Lagers Jasenovac und den dort verübten Verbrechen voran. Die Volksbefreiungsarmee Jugoslawiens hielt bereits ab 1941 Prozesse ab, die regelmäßig ihren Ort wechseln mussten. In den sogenannten Jasenovac-Prozessen wurden sowohl die Verbrechen im Lager als auch das Ustascha-Regime allgemein angeklagt. Die Prozesse dienten vor allem einer Etablierung eines „Narrativ vom gemeinsamen Leiden und dem gemeinsamen Kampf des jugoslawischen Volkes‘ im Zweiten Weltkrieg“ (S. 61), die verfolgten Jüdinnen*Juden und Romn*ja fanden im Urteil keine Erwähnung.

Weitere Beiträge widmen sich dem Prozess zum „Ausländerkinderpflegeheim“ des Volkswagenwerkes im heutigen Wolfsburg, einem Vergleich von britischen und französischen Prozesse gegen SS-Aufseherinnen des KZ Ravensbrück und dem Prozess gegen Franz Murer, einen der Verantwortlichen für den Mord der jüdischen Bevölkerung

von Vilnius, der 1963 in Graz freigesprochen wurde und so beispielhaft für die „langlebige Weigerung weiter Teile der österreichischen Bevölkerung (...) eine Mitverantwortung“ für nationalsozialistische Verbrechen zu übernehmen, gilt.

KZ-Überlebende in Prozessen

Ein weiterer Fokus liegt auf der Rolle von KZ-Überlebenden als Akteur*innen in Gerichtsverfahren. Alyn Beßmann, Peter Pirker und Lisa Retzl beschreiben wie ehemalige Häftlinge sowohl ab Mai 1945 im Erkennungsdienst der Kriminalpolizei sowohl NS-Täter ausfindig machten und Beweismaterial sammelten, als auch Zeug*innen auf die Prozesse vorbereiteten und dort selber ausagten. Beispielhaft gehen die Autor*innen insbesondere auf das Komitee der ehemaligen politischen Häftlinge in Hamburg ein.

Ausschließlich die Position von Frauen als Zeuginnen in Konzentrationslager-Prozessen untersucht Susan Hogervorst. Dabei stellt sie heraus, dass diesen im Ravensbrück-Verfahren 1946 kaum Raum für eine Darstellung ihres Leidens eingeräumt wurde, während sie durch eigene Zusammenhänge und erlangte Öffentlichkeit in späteren Prozessen deutlich selbstbewusster auftraten und die Strafverfolgung vorantrieben.

Verteidiger von NS-Verbrechern

Zu guter Letzt befassen sich drei Beiträge mit der Rollen von britischen und deutschen Verteidigern in verschiedenen Prozessen. Die britischen Pflichtverteidiger appellierten an die Gerichte jegliche moralische As-

pekte auszublenden und ausschließlich auf Grundlage der vorgelegten Beweise zu urteilen. Reimer Möller stellt einige deutsche Verteidiger u.a. in den britischen Hauptprozessen zu den KZ Neuengamme und Ravensbrück vor. Von den zwölf vorgestellten Anwälten war der Großteil selbst NS-belastet, zum Teil hatten sie sich gegenseitig entlastet, um ihren Beruf weiter ausüben zu können. Einige von ihnen griffen die Legitimität und das Vorgehen der Gerichte an, dennoch wurde ihnen von Richterseite aus, eine gute Zusammenarbeit und saubere Arbeit trotz ihrer eigenen Situation attestiert. Drei der Anwälte arbeiteten später für die „Zentrale Rechtsschutzstelle“, die Reimer Möller in einem weiteren Beitrag behandelt. Schon 1949 wurde die Einrichtung als Teil des Bundesjustizministerium im Bundestag beschlossen, mit dem Ziel im Ausland verurteilten oder zur Fahndung ausgeschriebenen NS-Verbrechern Rechtsbeistand zu leisten. Durch Medienkampagnen und durch ihre Tätigkeit durch Finanzierung ihrer Rechtskosten per Ministeriumshaushalt sei ihr konstanter Einfluss Gerichtsverfahren und die Förderung einer „Schlussstrich-Politik“, die auch die Entschädigung deutscher Kriegsgefangener umfasste, nicht zu unterschätzen.

Fazit

Mit diesem Sammelband vereint die KZ-Gedenkstätte Neuengamme eine Vielzahl von Aspekten und Fallbeispielen. Die Rechtsgrundlagen auf denen Prozesse geführt wurden, nehmen dabei eine wichtige Rolle ein, ebenso die Herausforderungen, vor denen

Lernen aus der ■ Geschichte ■

Empfehlung Fachbuch

die Justiz angesichts neuer Gesetze und gesellschaftlichen Drucks stand. Weiter gehen die Autor*innen in ihren Beiträgen auf Widersprüchlichkeiten und Diskussionen ein, die innerhalb und zwischen den Besatzungsmächten bestanden und geführt wurden. Auch die Rolle der jungen Bundesrepublik findet Berücksichtigung und Prozesse, die nicht auf deutschem Boden stattfanden, erfahren eine neue, bisher kaum gegebene Aufmerksamkeit. Die Beiträge zeichnen sich dazu durch eine gute Lesbarkeit und Queldichte aus und sind somit ein äußerst wertvoller Beitrag für die Betrachtung der alliierten NS-Prozesse.

KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Alliierte Prozesse und NS-Verbrechen, Bremen 2020. 14,90€.

Lernen aus der ■ Geschichte ■

Die Hamburger Curiohaus-Prozesse

Von Lucas Frings

Das eindrucksvolle Curiohaus unweit der Außenalster und der Hamburger Universität beherbergt Büros, Veranstaltungsräume und den Hamburger Sitz der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Nur ein Teil einer kleinen Tafel erinnert daran, dass zwischen 1946 und 1949 hier eine Reihe von Militärgerichtsprozessen, u.a. gegen Täter*innen der Konzentrationslager Neuengamme und Ravensbrück stattfanden. Zu diesen Prozessen konzipierte die Gedenkstätte Neuengamme eine Ausstellung, die 2017 für einen Monat im Hamburger Rathaus und im Anschluss an weiteren Orten zu sehen war.

Begleitend haben das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, die Bürgerschaft Hamburgs und die Gedenkstätte Bildungsmaterialien erarbeitet, die unabhängig von der Ausstellung genutzt werden können. Als Lernziele werden in der Handreichung die Situation juristischer Aufarbeitung von Verbrechen durch eine Besatzungsmacht am Beispiel der Curiohaus-Prozesse, die multiperspektivische Betrachtung einzelner Prozesse und die Beurteilung der Prozessergebnisse sowohl aus zeitgenössischer als auch aus heutiger Perspektive genannt.

Lehrmaterialien

Neben Überblicken zu Gerichtsverfahren zu NS-Verbrechen in Deutschland und den Hamburger Curiohaus-Prozessen wird sich

Empfehlung Unterrichtsmaterial

konkret mit den Prozessen zum KZ Neuengamme und seinen Außenlagern, dem Prozess gegen den Zyklon B-Produzenten „Tesch & Stabenow“, Verbrechen gegen Zwangsarbeiter*innen und deren Kinder sowie Verbrechen an Kriegsgefangenen vor Gericht auseinandergesetzt. Das letzte Thema widmet sich Kampagnen für die Freilassung von Inhaftierten und der Haftentschädigung, die entlassenen NS-Verbrechern durch das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz von 1954 zustand. Zu jedem der Themen werden kurze Überblickstexte zur Verfügung gestellt, die etwa die Rolle der Beteiligten an den Curiohaus-Prozessen – Ermittler*innen, Zeug*innen, Gerichtspersonal und Verteidiger – oder die im jeweiligen Prozess verhandelten Verbrechen zusammenfassen.

Ein ausdrückliches Ziel der Lernmaterialien ist die Befähigung Originalquellen eigenständig interpretieren und aus verschiedenen Perspektiven betrachten zu können. Daher finden sich in der Broschüre zu jedem Themenkomplex Zitate von Anklägern oder Zeug*innen aus den Prozessprotokollen, zeitgenössische Zeitungsberichte sowie Fotografien und Dokumente. Gestaffelt nach Anforderungs- und Selbständigkeitsniveau finden die Pädagog*innen Vorschläge für Arbeitsaufträge. Die Schüler*innen werden aufgefordert Informationen zusammenzufassen, zu vergleichen und zu bewerten. Manche Aufgaben gehen über die Lernmaterialien hinaus und fordern etwa zur weiteren Recherche oder Diskussionen auf. Die Materialien – die aus der Broschüre bereits

Lernen aus der ■ Geschichte

in Arbeitsblattform abgedruckt sind – wurden für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit entwickelt. Angesichts der bewusst übersichtlich gehaltenen Materialien und der Arbeitsaufträge wird jedoch deutlich, dass die Autor*innen sich vor allem an den Kapazitäten von Lehrkräften und Fähigkeiten der Schüler*innen orientieren. Die verschiedenen Aufgaben ermöglichen es, das Thema in nur einer Doppelstunde zu behandeln, wenngleich drei Doppelstunden empfohlen werden.

Bei beiden vorgestellten Varianten bleibt der Dreischritt aus Überblick über die Herausforderungen nach 1945 NS-Verbrechen zu bestrafen, der Beschäftigung mit einzelnen Prozessen sowie einer Präsentation und Diskussion von Ergebnissen gleich. Darüber hinaus wird auch eigenständiges, projektorientiertes Arbeiten anhand eines Forschungsauftrags vorgeschlagen. An mehreren Stellen werden Lehrkräfte und Schüler*innen darauf hingewiesen, dass die Aufgaben und Aufträge nur als Anregung zu verstehen sind und andere Fragestellungen ebenso möglich sind.

Prozess-Beispiel

Als Beispiel für die Bearbeitung eines Prozesses soll an dieser Stelle das Thema „Verbrechen gegen die Kinder von Zwangsarbeiterinnen“ vorgestellt werden. Die Materialien befassen sich mit der „Ausländer-Kinderpflegestätte“ Lefitz, in der die Kinder von Zwangsarbeiterinnen untergebracht wurden. Den Schüler*innen und Lehrer*innen stehen knappe Texte zum Pflegeheim und

Empfehlung Unterrichtsmaterial

dortigen Bedingungen und dem Prozess gegen die Heimleiterin und deren Vorgesetzte im Jahr 1948 sowie Informationen über zwei weitere britische Militärgerichtsprozesse zu „Ausländer-Kinderpflegestätten“ zur Verfügung. Hinzu kommt die Prozess-Aussage einer Zwangsarbeiterin, die die mangelnde Versorgung ihres Kindes beschreibt und eine Archivalie, die die Zwangsbeitrag der Zwangsarbeiterinnen an das Heim dokumentiert. Nebeneinandergestellt werden zudem die Nahrungsrationen von Kindern im Deutschen Reich und von „Ostarbeiterkindern“ 1944.

Als Arbeitsaufträge werden unter anderem ein Vergleich anhand der Nahrungsrationen, die Sammlung von Argumenten für eine Klageschrift und ein Vergleich samt Beurteilung der unterschiedlichen verhängten Strafen in den drei vorgestellten Prozessen vorgeschlagen. Auf einer weiteren Ebene wird eine Diskussion über die Haltungen eines Bauern und der Heimleiterin angeregt, nachdem dieser sie auf die schlechten Zustände im Heim angesprochen und sie ihn daraufhin bei der Polizei angezeigt hatte.

Fazit

Die Lehrmaterialien zu den Curiohaus-Prozessen bieten Pädagog*innen eine überaus hilfreiche Unterstützung bei der Behandlung von frühen NS-Verbrecherprozessen und dem Hamburger Beispiel. Die Materialien sind übersichtlich gestaltet, leisten viel Vorarbeit und sind ohne Veränderungen direkt in der Bildungsarbeit anwendbar. Gelungen ist, dass Informationen über Verbrechens-

Lernen aus der ■ Geschichte ■

Empfehlung Unterrichtsmaterial

komplexe, etwa Verbrechen gegen Kriegsgefangene, stets mit konkreten Taten und darauffolgenden Gerichtsverfahren verknüpft werden. Die vorgeschlagenen Arbeitsaufträge sind klar formuliert und bieten durch ihre unterschiedlichen Kompetenzvoraussetzungen und Perspektiven Pädagog*innen die Möglichkeit die passenden Aufgaben für die jeweilige Lerngruppe auszuwählen.

Es hätte sich angeboten, für die Lehrkräfte noch einen Hintergrundtext zum Komplex der NS-Aufarbeitungsprozesse und deren Nachwirkungen zur Verfügung zu stellen, dafür findet sich aber eine hilfreiche Literatur- und Linkliste, die die Vertiefung ermöglicht.

Die Lernmaterialien können für 2€ bei der KZ-Gedenkstätte Neuengamme bestellt oder auf der Seite der Hamburgischen Bürgerschaft kostenlos als PDF heruntergeladen werden.

Lernen aus der ■ Geschichte ■

Empfehlung Web

Materialien zu den Nürnberger Prozessen

Von Tanja Kleeh

Um einen thematischen Einstieg rund um die Nürnberger Prozesse oder vertiefende Informationen einzuholen, bieten sich das umfangreiche Dossier „Das erste Gericht“ der ZEIT sowie der Podcast „Nazi-Kriegsverbrecher vor Gericht“ des Bayrischen Rundfunks an.

Podcast

Der rund 20minütige Podcast arbeitet mit Audiodokumenten aus den Gerichtssälen, in denen zu hören ist, wie sich Angeklagte wie Göring und von Ribbentrop für „nicht schuldig“ erklärten. Diese Aussagen werden von den Sprecher*innen eingeordnet. Hinzu kommen Einordnungen der Prozesse als Institution der alliierten Siegermächte durch den Völkerrechtsexperten Christof Safferling. Die Prioritäten lagen dabei an verschiedenen Stellen: So wollten die Amerikaner den Angriffskrieg an sich, die Sowjetunion und die Franzosen vor allem Kriegsverbrechen vor Gericht bringen und entsprechend bestrafen. Der Podcast erläutert weiter die Symbolhaftigkeit, die mit der Wahl Nürnbergs verbunden war. Auch technische Neuheiten, die im Laufe der Prozesse zum Einsatz kamen, stellt der Podcast heraus. Dazu gehörte etwa das Simultandolmetschen. Die kritischen Stimmen der Zeit, ob an Verfahrensführung oder den Urteilen, werden ebenfalls zur Sprache gebracht. In der Kürze des Podcasts ist es schier unmöglich, auf alle Feinheiten dieses komplexen

Themas einzugehen. Jedoch gelingt es den Macher*innen, eine sehr gute Einführung zu erstellen, die zudem Interesse weckt, sich weiter mit dem Thema zu beschäftigen. Der zum Ende geschlagene Bogen in Richtung der heutigen internationalen Menschenrechtsgesetzgebung bietet die Möglichkeit, über den Geschichtsunterricht hinaus den Podcast und die entsprechenden Materialien zum Einsatz zu bringen. Lehrkräfte finden zudem Arbeitsblätter und Vorschläge, wie die Nürnberger Prozesse im Unterricht eingeführt werden können. Zur Bearbeitung ist das Manuskript der Sendung verfügbar sowie ein Glossar, das neben Begriffserklärungen Kurz-Biografien der Angeklagten vorweisen kann. Allgemeingehaltene Informationen zum Nationalsozialismus finden sich zudem auf der Homepage des Podcasts.

„Das erste Gericht“

In der Zeit Nr.44 (2020) erschienen, beleuchten die Autor*innen Moritz Aisslinger und Tanja Stelzer die Nürnberger Prozesse aus der Perspektive von ganz unterschiedlichen Augenzeug*innen. Ergänzt werden diese durch die Einordnung des Geschehens, wie etwa dem langwierigen Projekt der Klageaushandlung. Diese drehte sich um die Frage, was und gegen wen genau verhandelt werden sollte. Die Umstände einzelner Festnahmen und in welchem Kontext sich die letztendlich Angeklagten der nationalsozialistischen Verbrechen schuldig machten, zeigen kurze Einschübe auf. Dabei gehen die Autor*innen sehr detailreich vor, wenn sie beispielsweise erklären, warum die Hand von Hans Frank auf der Anklagebank

unkontrolliert zitterte. Der enorme Organisationsaufwand, in Form von Umbaumaßnahmen und der Installation von Drehknöpfen für Dolmetscher*innen, wird von den beiden Autor*innen detailreich bildhaft beschrieben.

Der Einstieg in das Dossier erfolgt über den jungen Amerikaner Ernest Lorch. Dessen jüdischer Vater wurde von den Nationalsozialisten am 9. November 1938 in Nürnberg ermordet. Es folgen Ernst Lorchs Flucht in die USA und Spionagetätigkeiten. Nun begleitet Lorch die Angeklagten im Konvoi auf die Anklagebank. Der zweite Zeitzuge, der zu Wort kommt, ist Niklas Frank, Sohn von Hans Frank. Sein Leben hat sich mit dem Kriegsende und der Festnahme des Vaters komplett verändert. Auch für Elly Kupfer ändern die Prozesse vieles: Sie wird als Sekretärin der Verteidigung daran teilnehmen, den Angeklagten zuhören, wie sie ihre Taten leugnen, die Aufnahmen aus den befreiten Konzentrationslagern sehen, ehemalige Kriegsgefangenenlager besuchen. Währenddessen versucht der sechsjährige Niklas Frank zu verstehen, was die Artikel und Bilder in den Zeitungen bedeuten, sucht in den Wochenschauberichten den Vater.

Ebenfalls an den Prozessen, jedoch in der Rolle von Beobachter*innen, nahmen Journalist*innen teil, die noch vor kurzer Zeit im Exil gewesen waren. Hierzu zählen unter anderem Erika Mann, Erich Kästner und Willy Brandt. Eingeschobene Zitate aus Berichten dieser Journalist*innen dienen sowohl als Zeitzuge*innenbericht und können zugleich als historische Quelle gelesen

werden. Die Autor*innen des Dossiers „Das erste Gericht“ verstehen es an dieser wie an vielen anderen Stellen, geschickt die Aufmerksamkeit auf Details zu lenken, die das Wissen um diese enorm großen Prozessapparat vertiefen und gleichzeitig das Wissen um den Nationalsozialismus insgesamt erweitern. Sie stoßen damit auch an, eigene Wissenslücken zu schließen und Themen zu vertiefen. Das Dossier schließt mit einem kurzen Blick darauf, wie das Leben der Zeitzuge*innen weiter verlief.

Fazit

Sowohl Podcast als auch Dossier bieten einen guten Überblick, um sich in die Thematik der Nürnberger Prozesse einzuarbeiten. Multiplikator*innen der historisch-politischen Bildungsarbeit können sich so umfangreiches Hintergrundwissen erarbeiten, gleiches gilt für Schüler*innen. Es ist zudem möglich, beide Medien im Rahmen von Bildungsangeboten vollumfänglich oder teilweise einzusetzen.

Der Podcast „Nazi-Kriegsverbrecher vor Gericht“ ist auf der Homepage des BR frei verfügbar. Das Dossier „Das erste Gericht“ ist ebenfalls online auffindbar (Bezahlschranke).

Die Rattenlinie – Nazis auf der Flucht durch Südtirol

Von Tanja Kleeh

Die ORF-Dokumentation „Die Rattenlinie – Nazis auf der Flucht durch Südtirol“ zeichnet nach, wie Nationalsozialisten durch Südtirol die Flucht bis nach Südamerika gelingen konnten. Dabei kommen Fluchthelfer*innen ebenso zu Wort wie Historiker*innen, aber auch Nachkommen der geflohenen Verbrechern.

Atmosphärisch untermalt mit Panoramabildern der „Postkartenidylle“ Südtirols und teilweise dramatischer Musik, stellt die Dokumentation Erzählungen von Zeitzeug*innen aus heutiger Sicht neben zeitgenössische Dokumente. So werden beispielsweise Tagebucheinträge Adolf Eichmanns vertont. Eichmann floh Anfang der 1950er Jahre über den Brenner Richtung Süden. Alte Schmugglerpfade dienten als Fluchtwege für Nazigrößen wie Erich Priebke und Josef Mengele. Die Familie von Martin Bormann findet in einem abgeschiedenen Südtiroler Seitental unter neuem Namen Zuflucht. Seine Urenkelin kommt im Film ebenfalls zu Wort.

Doch wie konnten diese Fluchten gelingen? Die Filmemacher*innen machen ein Netzwerk von NS-Sympathisant*innen, Priestern, dem Vatikan und dem Roten Kreuz aus. Sie ermöglichen mit neuen Pässen und Geld nicht nur den genannten leitenden Nazifunktionären, sondern auch weiteren Regimeangehörigen die Flucht und den Start in ein neues Leben. Das Netz ist dabei weit

verzweigt, wie immer wieder im Film betont wird.

Zum Vorteil gelangte den Fluchthelfer*innen, dass nach kurzer Besetzung durch US-amerikanische Streitkräfte Südtirol zur besatzungsfreien Zone wird. Wie der Historiker Hans Heiss erläutert, erhält es so seine Funktion als Drehscheibe und Transitzone zurück. Während ein Teil der Nationalsozialisten im Land selbst bleiben möchte, ist für den Großteil der Verbrecher Südtirol nur Durchgangsstation Richtung Süden – Italien, Südamerika und in den Nahen Osten. Die Dokumentation streicht wiederholt die nicht unerhebliche Rolle der katholischen Kirche heraus. So ist die erfolgreiche Flucht Josef Mengeles einem Priester zuzuschreiben, den Mengele in seinen Aufzeichnungen dankend erwähnt. Auch Priebke findet für seine kirchlichen Fluchthelfer lobende Worte. Interessant ist an dieser Stelle, dass Priester in der Dokumentation zu Wort kommen. Johann Gamberoni möchte die Fluchthilfe nicht verurteilen. Auch er habe einem hilfesuchenden Mann, der nach eigenen Angaben aus einem Polizeilager geflohen war, geholfen. Ob es ein Nazi war, weiß er nicht. Diese Frage, ob unabhängig der Verbrechen den Flüchtenden zu helfen war, zieht sich durch die gesamte Dokumentation. Josef Gelmi, ebenfalls Priester, gibt zu bedenken, dass die allgemeine Nähe zum Nationalsozialismus sowie vorherrschender Antisemitismus, aber auch die Angst vor dem Kommunismus als Motive eine wichtige Rolle spielten.

Weniger ideologische Motive rechnen die

Filmemacher*innen jenen „jungen Burschen“ zu, die die Nazis über die Pässe führten. Neben Abenteuerlust habe hier vor allem das Geld gelockt. Höherrangige Nazis wählten dabei den Weg durch das Hochgebirge, was auch besser bezahlt wurde. Zu den Fluchthelfer durch die Berge gehörte Walter Schöpf, der vor der Kamera von seinen Erfahrungen berichtet. Er schmuggelte die Menschen ohne Nachfragen über den Reschenpass. Gesprochen wurde dabei kaum: „Wenn fünf bis zehn Leute sagen, sie möchten drübergehen, dann fragst du nicht nach, wer die sind. [...] Hauptsache, sie haben dich bezahlt.“

Die Filmemacher*innen stellen auch jene Orte vor, die für die Fluchthelfer*innen eine Rolle spielten. Dazu zählen die Städte Sterzing und Bozen, aber auch Klöster. Während letztere normalerweise nicht durchsucht wurden, stellt das Deutschorden Kloster in Lana eine Ausnahme da. Dort werden 15 geflohene Soldaten, hohe Geldbeträge sowie geraubte Kunst gefunden. Es deutet sich bereits die Rolle des Vatikans an. In Rom wurden Empfehlungsschreiben für Kriegsverbrecher verfasst, auf deren Grundlage durch das Rote Kreuz neue Pässe ausgestellt – ein wichtiger Schritt für die Flucht nach Übersee. Das Priesterkolleg Santa Maria dell' Anima spielte hierbei eine entscheidende Rolle, wird es doch mit Bischof Alois Hudal von einem NS-Sympathisant geleitet. Wie absurd und widersprüchlich die Situationen sich oftmals darstellten, so dass oft kein abschließendes Urteil über die Fluchthelfer*innen möglich ist, gibt Jo-

sel Gelmi zu bedenken: Laut seiner Aussage habe Hudal auch weiteren Flüchtlingen wie Neuseeländern und Italienern, teilweise zum gleichen Zeitpunkt, geholfen. Am Beispiel Hudals wird jedoch auch das Motiv des Antikommunismus sehr deutlich. So bittet er beispielsweise den argentinischen Präsidenten Perón um Visa für Nationalsozialisten, da diese auch Opfer eines Systems gewesen seien.

Die Dokumentation befasst sich auch mit der Identitätsfrage der Südtiroler*innen. Gehört Südtirol zu Italien, gehört es zu Deutschland oder ist es ein eigenes Land? Die Entwicklungen während des Faschismus in Italien und Deutschland wird nachgezeichnet, ebenso die Begeisterung großer Teile der Bevölkerung für das nationalsozialistische Deutschland. Dem Dokumentationsteam gelingt es, hier Zeitzeug*innen aus Südtirol zu Wort kommen zu lassen, die als junge Erwachsene oder Jugendliche den Zweiten Weltkrieg erlebten. Im Mittelpunkt steht die damalige Debatte um die vom deutschen Regime forcierte Auswanderung der Südtiroler*innen nach Deutschland. Öffentlich gibt es lange keine Auseinandersetzung mit den Geschehnissen nach Kriegsende in Südtirol. Langsam aber öffnete sich die Debatte.

Fazit

„Die Rattenlinie – Nazis auf der Flucht durch Südtirol“ ist eine detaillierte Dokumentation über ein Thema, das noch nicht im erinnerungskulturellen Kanon angekommen ist. 75 Jahre nach Kriegsende sollte es jedoch

Lernen aus der ■ Geschichte ■

Empfehlung Film/DVD

elementarer Bestandteil der Aufarbeitung sein, wie mit den Nationalsozialist*innen nach Kriegsende verfahren wurde. Die Möglichkeit zur nahezu unbehelligten Flucht scheint dafür exemplarisch. Trotz der regionalen Fokussierung ist die Dokumentation ein guter Einstieg in das Thema. Insbesondere die Zeitzeug*innenbeiträge geben Denkanstöße, sich weiter mit der „Rattenlinie“ zu beschäftigen.

Unser nächstes Magazin erscheint am 16. Dezember 2020 und trägt den Titel „Unangepasst. Repressions-
erfahrungen von Frauen in der DDR“.

I M P R E S S U M

Agentur für Bildung - Geschichte, Politik und Medien e.V.

Dieffenbachstr. 76

10967 Berlin

<http://www.lernen-aus-der-geschichte.de>

<http://www.agentur-bildung.de>

Projektkoordination: Ingolf Seidel

Webredaktion: Lucas Frings, Tanja Kleeh und Ingolf Seidel

Diese Ausgabe des LaG-Magazins erscheint in Kooperation mit der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

Die Beiträge dieses Magazins können für nichtkommerzielle Bildungszwecke unter Nennung der Autorin/des Autors und der Textquelle genutzt werden.